



**Förderung von Streuobstwiesen in
Brandenburg
Ein Leitfaden**



**Hochschule
für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde**

Impressum

Herausgeber: Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE)
Fachbereich Landschaftsnutzung Naturschutz - Schicklerstraße 5
16225 Eberswalde

Internet: www.hnee.de

Autor:innen: Nanna Bier, Maike Guth, Anna-Lena Neumann, William Tóth, Lena
Wagner, Tabea Warnow

Redaktion: Anna-Lena Neumann, Lena Wagner, Tabea Warnow

Gestaltung: Anna-Lena Neumann, Lena Wagner, Tabea Warnow

Stand: Februar 2021, zweite Version

Anmerkung der Redaktion:

Alle Abbildungen sind, wenn nicht anders gekennzeichnet,
private Aufnahmen der Verfasser:innen.

Vorwort

Wer unterstützt mich in Brandenburg bei der Neuanlage einer Streuobstwiese? Wie umfangreich sind die Antragsverfahren, die mich erwarten? Welche Förderungen schließen sich gegenseitig aus?

Wer sich eine Streuobstwiese fördern lassen möchte, steht vielen Fragen gegenüber. Leider gibt es in Brandenburg keine zentrale Anlaufstelle, die all diese Fragen beantworten kann, weil unterschiedliche Arten der Förderungen verschiedene Ansprechpartner:innen mit sich bringen. Bei Streuobstwiesen sind die Ansprechpartner:innen besonders divers und zahlreich, da diese Art von Obstbau eine Schnittstelle zwischen Naturschutz und Landwirtschaft darstellt.

In erster Linie handelt es sich um eine traditionelle Landnutzungsform. Die Kombination von pestizidfrei bewirtschafteten, hochstämmigen Obstbäumen und extensiv genutztem Grünland bildet aber auch ein wertvolles Biotop für verschiedene Tierarten, von Pirol bis Bockkäfer. Wegen der besonderen Biotopfunktion hat also auch der Naturschutz ein berechtigtes Interesse am Erhalt und der Neuanlage von Streuobstwiesen. In der Liste der gesetzlich geschützten Biotope nach §30 Bundesnaturschutzgesetz tauchen Streuobstwiesen nicht auf. Das brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz §18 ergänzt diese Liste jedoch um mehrere Biotoptypen – unter anderem auch um "Streuobstbestände". Somit stehen die Brandenburger Streuobstwiesen unter Schutz. Für Streuobstwiesenbesitzende bedeutet das, dass auch Förderungen von Seiten des Naturschutzes möglich sind.



Doch an wen müssen Sie sich wenden? An die untere Naturschutzbehörde, die Stiftung Naturschutzfonds oder doch jemand ganz anderes? Um diese und viele weitere Fragen rund um die Förderung und Finanzierung von Streuobstwiesen in Brandenburg zu beantworten, ist dieser Leitfaden entstanden.



**Hochschule
für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde**

Von wem, für wen?

Diese Handreichung wurde im Rahmen einer studentischen Projektarbeit an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung in Eberswalde entwickelt. Sie soll Streuobstwiesenbewirtschafter:innen und denjenigen, die es werden wollen eine Orientierung in der Förderlandschaft bieten und ihnen helfen, die passende Förderung zu finden. Dazu wurden Informationen der jeweiligen Websites zusammengetragen und es floss das Wissen verschiedener Expert:innen mit ein, denen – ebenso wie den Betreuer:innen dieses Projektes – an dieser Stelle ein großes Dankeschön für ihre Unterstützung ausgesprochen werden soll.

Da regelmäßig Veränderungen in der Förderlandschaft vorgenommen werden – siehe beispielsweise die Neuverhandlungen der Gemeinsamen Agrarpolitik Ende des Jahres 2020 – und die Bearbeitung des Projektes innerhalb weniger Monate stattfand, kann leider kein Anspruch auf Vollständigkeit und ausnahmslose Korrektheit der Angaben erhoben werden.

Hin und wieder werden auch im Rahmen von Kampagnen Förderungen von Unternehmen, Naturschutzvereinen oder anderen Organisationen ins Leben gerufen. Diese stehen jedoch häufig nur zeitlich begrenzt zur Verfügung, weshalb sie in diesem Leitfaden – bis auf eine kurze Liste mit Beispielen im Abschnitt „Nützliche Empfehlungen und Hinweise“ – nicht weiter betrachtet werden. Halten Sie jedoch immer die Augen auf, auch solche Förderungen bieten viele Möglichkeiten!

Inklusion von Jedermann... ..und -frau:

Es gibt viele Möglichkeiten um zu „gendern“, also sowohl beim Schreiben als auch beim Sprechen alle Geschlechter miteinzubeziehen. Die wenigsten Varianten sind perfekt. Beim Sprechen wird inzwischen häufig eine „Gendergap“ gelassen, im Schriftbild spalten sich die Geister jedoch, wie diese Sprechlücke verdeutlicht werden soll. In diesem Leitfaden wird die vergleichsweise neue und für Nutzer:innen von Screenreadern angenehmere Variante mit „:“ angewendet.



Wüste oder Dschungel – wie sieht die Förderlandschaft in Brandenburg aus?

Weder Wüste noch Dschungel, aber auch kein aufgeräumter Kiefernforst. Vielmehr könnte man die Förderlandschaft als Ackerlandschaft beschreiben: ein Flickenteppich vieler verschieden großer und unterschiedlich gestalteter Flächen, bei denen man oft nicht sofort erkennt, wer da eigentlich wirtschaftet.

Manchmal sind es große „Betriebe“, wie z.B. die Europäische Union, die das Fördergeld zur Verfügung stellen. Manchmal sind es weniger bekannte, aber dennoch wichtige „Kleinbauern“ wie z.B. verschiedene Stiftungen, die ihren Acker auf ihre ganz eigene Weise bewirtschaften.

Soll bedeuten: es besteht keine Flut an Förderungsmöglichkeiten, aber auch kein totaler Mangel. Die Förderungen können sehr unterschiedlich aussehen. Dementsprechend unterscheiden sich auch die Anforderungen an die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Beispielsweise gestaltet sich die Anlage von Streuobstwiesen mithilfe der Eingriffsregelung (siehe Seite 35) deutlich anders als andere Förderungen, da sie auf bestimmten gesetzlichen Regelungen basiert: Der Vorhabensträger eines Bauvorhabens ist in Deutschland dazu verpflichtet, seinen Eingriff in die Natur – zum Beispiel die Versiegelung beim Straßenbau – durch Maßnahmen, die der Natur zugutekommen, auszugleichen. Deshalb übernimmt er die Kosten der Pflanzung.

Dieses Beispiel soll zeigen, dass es vielfältige Möglichkeiten gibt, eine Streuobstwiese zu finanzieren. Das Ziel dieses Leitfadens ist es, Ihnen anschaulich darzustellen, welche Förderungen es gibt, wie die jeweiligen Bedingungen aussehen und Ihnen zu helfen, die für Sie infrage kommenden Fördermöglichkeiten herauszukristallisieren.

So finden Sie sich in diesem Leitfaden zurecht:

Um die passende Förderung für sich zu finden, müssen Sie sich bewusst sein, was genau Sie sich fördern lassen möchten. Um das herauszufinden, sollten Sie sich zuerst Ihre aktuelle Situation vor Augen führen. Daher steht der ausführlichen Erläuterung der einzelnen Förderungen ein **"Entscheidungsbaum"** voran. In diesem werden – stark vereinfacht – grundlegende Ansprüche einzelner Förderungen abgefragt.

Nach maximal 5 Fragen werden Ihnen mehrere **in Frage kommende Förderungen** vorgeschlagen. Diese können Sie dann **im hinteren Teil des Leitfadens** nachschlagen, in dem die einzelnen Förderprogramme mithilfe von detaillierten **Steckbriefen** genauer erklärt werden.

Streuobstwiesen werden nicht nur von staatlicher Seite, sondern auch beispielsweise von privaten Stiftungen gefördert. Daher sind die Steckbriefe zur besseren Übersicht in die **Kategorien „staatlich“ und „nichtstaatlich“** aufgeteilt. Außerdem wird nach **EU-, Bundes-, und Landesebene** differenziert. Die Ebenen sind nicht unbedingt ausschlaggebend für die Wahl des Programmes, diese Strukturierung des Leitfadens soll lediglich der besseren Übersicht dienen.

Bürokratie	
& Aufwand	
Langfristigkeit	
Förderumfang	
Naturschutz	
Flexibilität	

Diese **Skala** finden Sie über jedem Steckbrief. Sie soll Ihnen einen schnellen Überblick über fünf wichtige Faktoren bieten, die für Ihre Wahl ausschlaggebend sein können. Zum einen zeigt sie Ihnen, wie viel bürokratischen, personellen und zeitlichen Aufwand die jeweilige Förderung mit sich bringt. Zudem können Sie ablesen, wie beständig und langfristig die Förderung ausgelegt ist. Drei Uhren stehen dabei für eine lange Förderperiode, eine Uhr für eine kurze Zeitspanne. Der Förderumfang wird mit kleinen Dollarzeichen repräsentiert. Bei den Förderungen finden Sie außerdem das Kriterium „Naturschutz“. Dieses sagt aus, dass die Förderung besondere naturschutzfachliche Ansprüche an die

Fördernehmer:innen stellt, wie z.B. konkrete Maßnahmen zum Artenschutz. Die Kategorie „Flexibilität“ stellt dar, wie individuell eine Förderung an die Fördernehmer:innen angepasst werden kann.

Auf den folgenden Seiten sind einzelne Wörter *kursiv* und in **Gelb** gedruckt. Sie weisen auf einen Eintrag im **Glossar** (siehe Seite 61) hin, welches einige Begriffe aus dem „Förderjargon“ erklärt.

Der Entscheidungsbaum

Verfügen Sie über Erfahrungen und Kapazitäten, um die Antragsstellung, die Dokumentation von Projektergebnissen und ähnliche bürokratische Hürden zu meistern?

Nein. In diesem Fall können Sie sich externe Beratung bei unterschiedlichen Stellen einholen. Wir empfehlen: den Verein Äpfel & Konsorten, die untere Naturschutzbehörde oder den *Landschaftspflegeverband* Ihrer Region.

Ja. Haben Sie eine Fläche zur Verfügung die geeignete Standorteigenschaften für eine SOW bietet und können Sie die langfristige Pflege und Instandhaltung garantieren?

Nein. Dann sollten Sie von einer Streuobstpflanzung absehen und alternativ lieber standortgerechtes Wildobst oder eine Hecke pflanzen.

Ja. Führen Sie einen landwirtschaftlichen Betrieb oder planen Sie die Fläche gewerblich zu nutzen?

Ja. Mögliche Förderungen:
 o Richtlinie Förderung Zusammenarbeit für Landbewirtschaftung (...) Teil A
 o Förderung des natürlichen Erbes und Umweltbewusstseins
 o Stiftung Naturschutzfonds
 o Anlage über Eingriffsregelung
 o Agora Natura
 o Baumpatenschaften

Nein. Sie sind ehrenamtlich aktiv bzw. wirken in einem Verein oder gemeinnützigen Organisation mit?

Nein. Wir empfehlen Ihnen entweder einen *landwirtschaftlichen Betrieb* anzumelden oder einen Verein zu gründen. Es gibt jedoch einige Förderungen, die für Sie als Einzelperson in Frage kämen:
 o Förderung des natürlichen Erbes und Umweltbewusstseins
 o Anlage über Eingriffsregelung
 o Agora Natura
 o Baumpatenschaften

Ja. Mögliche Förderungen:
 o Richtlinie: Förderung Zusammenarbeit für Landbewirtschaftung (...) Teil A+B
 o Förderung des natürlichen Erbes und Umweltbewusstseins
 o Stiftung Naturschutzfonds
 o Anlage über Eingriffsregelung
 o Agora Natura
 o Heinz-Sielmann-Stiftung
 o Postcode-Lotterie
 o Concordia-Stiftung
 o Baumpatenschaften
 o Europa-Möbel-Umweltstiftung

Ja. Möchten Sie eine neue Streuobstwiese (=SOW) anlegen?

Nein. Sie möchten sich Pflege, Bewirtschaftung oder Nachpflanzungen finanzieren lassen und führen bereits einen landwirtschaftlichen Betrieb?

Nein. Sie sind ehrenamtlich aktiv bzw. wirken in einem Verein oder gemeinnützigen Organisation mit und wollen sich Pflege oder Bewirtschaftung fördern lassen?

Ja. Besitzen bzw. pachten Sie bereits eine SOW und wollen Sie sich die Pflege oder Bewirtschaftung fördern lassen?

Ja. Mögliche Förderungen:
 o Vertragsnaturschutz
 o Naturschutzzertifikate der Nationalen Naturlandschaften e.V.
 o Heinz-Sielmann-Stiftung
 o Baumpatenschaften
 o Äpfel und Konsorten e.V.
 o Agora Natura

Nein. Wollen Sie sich Nachpflanzungen finanzieren lassen?

Ja. Ist Ihre SOW durch eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme entstanden?

Nein. Mögliche Förderungen:
 o Förderung des natürlichen Erbes und Umweltbewusstseins
 o Stiftung Naturschutzfonds
 o Einzelbaumpflanzung im Rahmen der Eingriffsregelung
 o Heinz-Sielmann-Stiftung
 o Agora Natura
 o Baumpatenschaften

Ja. Mögliche Förderungen
 o Heinz-Sielmann-Stiftung
 o Agora Natura
 o Baumpatenschaften

Nein. Wollen Sie sich Nachpflanzungen finanzieren lassen?

Ja. Ist Ihre SOW durch eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme entstanden?

Nein. Mögliche Förderungen:
 o Förderung des natürlichen Erbes und Umweltbewusstseins
 o Stiftung Naturschutzfonds
 o Einzelbaumpflanzung im Rahmen der Eingriffsregelung
 o Agora Natura
 o Baumpatenschaften

Ja. Mögliche Förderungen
 o Agora Natura
 o Baumpatenschaften

Ja. Mögliche Förderungen:
 o EU-Direktzahlungen (wenn ihre Fläche keine Ausgleichs-oder Ersatzmaßnahme ist)
 o KULAP (wenn ihre Fläche keine Ausgleichs-oder Ersatzmaßnahme ist)
 o Naturschutzzertifikate der Nationalen Naturlandschaften e.V.
 o Agora Natura
 o Baumpatenschaften
 o Äpfel und Konsorten e.V.

Falls Sie große innovative Ideen entwickeln oder umsetzen wollen, die gegebenenfalls einen Artenschutzfokus beinhalten, eignen sich vielleicht folgenden „Sonderfall“-Förderungen für Sie:
 o EU-Life (innovative, modelhafte und lösungsorientierte Vorhaben)
 o Bundesprogramm biologische Vielfalt (erhebliches Bundesinteresse, großmaßstäbiger Ansatz)
 o Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) (innovative, modelhafte und lösungsorientierte Vorhaben mit Multiplikatorwirkung)
 o EUROPA MÖBEL-Umweltstiftung (für Vereine)



Übersicht der Förderungen

1. Staatlich

1.1. EU-Ebene

1.1.1.EU-LIFE-Förderprogramm.....	11
1.1.2.EU-Direktzahlungen.....	13

1.2. Bundesebene

1.2.1.Bundesprogramm biologische Vielfalt.....	16
1.2.2.Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)	18

1.3. Landesebene Brandenburg

1.3.1.Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) Brandenburg.....	21
1.3.2.Förderung Zusammenarbeit für Landbewirtschaftung & klimaschonende Landnutzung (A&B)....	23
1.3.3.Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins.....	28
1.3.4.Vertragsnaturschutz.....	31
1.3.5. Stiftung Naturschutzfonds.....	33
1.3.6. Eingriffsregelung.....	35
1.3.7. Flächenagentur.....	36

2. Nichtstaatlich

2.1. Bundesebene

2.1.1.AgoraNatura.....	40
2.1.2.Nationale Naturlandschaften.....	43
2.1.3.EUROPA MÖBEL-Umweltstiftung	45
2.1.4.Heinz Sielmann Stiftung.....	47
2.1.5.Postcode Lotterie.....	49
2.1.6.Concordia Stiftung.....	51

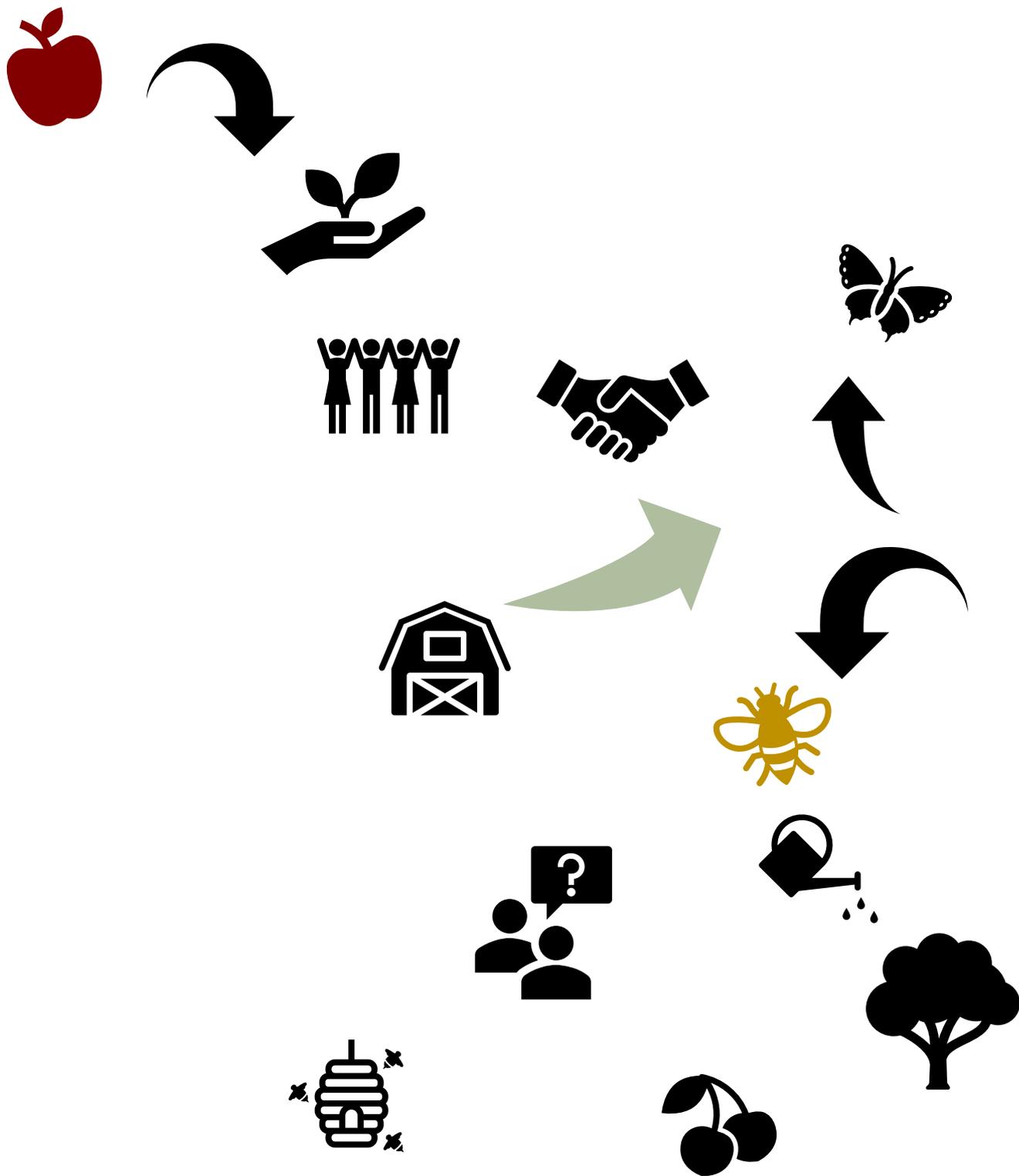
2.2. Landesebene Brandenburg

2.2.1.Baumpatenschaften.....	53
2.2.2.Äpfel und Konsorten.....	55
2.2.3.Privatwirtschaft: Sponsorings & Firmenveranstaltungen.....	57

3. Nützliche Empfehlungen und Hinweise.....	58
---	----

4. Glossar.....	61
-----------------	----

STECKBRIEFE DER FÖRDERUNGEN



Staatliche Förderung

EU-Ebene

- EU-Life
- Direktzahlungen: Basis-, Greening- und Junglandwirte- und Umverteilungsprämie



Staatliche Förderungen

EU-Ebene

EU-LIFE (L'Instrument Financier pour l'Environnement)

Bürokratie

& Aufwand 

Langfristigkeit 

Förderumfang 

Naturschutz 

Flexibilität 

Das EU-Förderprogramm LIFE finanziert seit 1992 in den EU-Mitgliedstaaten wichtige Modellvorhaben in den Kernbereichen Umwelt-, Klima- und Naturschutz. Das LIFE-Programm ist eine „Sonderfall“-Förderung. Es eignet sich vor allem für innovative Projekte mit einem Bezug zum Naturschutz.

Förderart	<ul style="list-style-type: none"> • Projektförderung durch Zuschüsse
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Institutionen, wie nationale, regionale und lokale Behörden oder Hochschulen, Organisationen, Unternehmen jeder Größenklasse, Forschungseinrichtungen, Vereine und Vereinigungen und Nichtregierungsorganisationen • Einzelpersonen können kein Fördernehmer sein
Fördergeber und Mittelherkunft	<ul style="list-style-type: none"> • Europäische Kommission (Generaldirektionen Umwelt und Klimapolitik) in Kooperation mit der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) • Mittelherkunft: EU-Haushalt – unabhängig von <i>ELER</i> und <i>EFRE</i>
Ziel des Förderprogramms	<ul style="list-style-type: none"> • Neben weiteren Zielen des Umwelt- und Klimaschutzes auch Eindämmung & Umkehr <i>Biodiversitäts</i>verlust, Unterstützung des <i>Natura-2000-Netzes</i> und Bekämpfung der Ökosystemschädigung • In zwei Teilprogramme „Klima“ und „Umwelt“ untergliedert • Im Teilprogramm „Umwelt“: Schwerpunktbereich Natur (NAT) und Biodiversität (BIO) → Dieser Bereich kommt für Streuobstkonzepte am ehesten in Frage!
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Konkrete Vorhaben aus vielen Bereichen: Arten- und Biotopschutz, biologische Vielfalt, Boden, Wälder, Klimaschutz, Klimaanpassung, Luftqualität, Kreislaufwirtschaft, Ressourceneffizienz etc. • Gefördert werden „traditionelle“ Projekte, dabei handelt es sich um Projekte mit Pilot-, Demonstrations- und Best-Practice, Informations- oder Kommunikations-Charakter! • Projektausgestaltung sehr flexibel: LIFE-Projekte können spezifisch auf das zu lösende Problem zugeschnitten werden z.B. bezüglich Projektdauer, Projektvolumen, Projektpartner

<p>Wie funktioniert das Antragsverfahren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einmal jährlich Aufruf der Europäischen Kommission zur Einreichung der Anträge (sogenannte „Calls“) • Antragstellung bei "traditionellen Projekten" über Onlineverfahren (eProposal) → Anmeldung bei EU-Homepage erforderlich
<p>Wie wird gefördert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Min. 60 % der förderfähigen Ausgaben gefördert; die Höhe der Fördersätze ist abhängig vom Projekttyp und kann auch höher als 60 % liegen. • Zu Beginn der Projektdauer erster Vorschuss, meist während der Projektlaufzeit zweiter Vorschuss (Zwischenzahlung), zum Abschluss des Projektes wird Rest der Fördersumme ausgezahlt
<p>Aktuelles</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle LIFE-Programmperiode 2014-2020 endet im Dezember 2020 • Bislang keine LIFE-Verordnung 2021-2027 verabschiedet, da Budget-Verhandlungen auf EU-Ebene zu Recherchezeitpunkt noch nicht abgeschlossen • Förderverlängerung wahrscheinlich • Informationsveranstaltung der LIFE-Beratungsstelle, sobald neue Verordnung 2021-2027 veröffentlicht
<p>Was ist noch zu beachten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellende sollten notwendigen finanziellen und operativen Kapazitäten aufweisen, möglichst auch eine gewisse Erfahrung in der Beantragung (mehrmonatige Antragsphase, Erstellung eines umfassenden Projektkonzepts) • Mehrjährige Dokumentations- und Berichtspflichten • Beteiligung der Interessengruppen sollte mitgedacht werden • Innovativität des Projektes muss gewährleistet sein
<p>Links, Dokumente, Kontakt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Diese und weiterführende Informationen finden Sie auf der Website der LIFE-Beratungsstelle: www.z-u-g.org/aufgaben/beratung-zum-eu-life-programm/life-beratungsstelle/ • Beispielprojekt aus dem Mittleren Voralpenland „Leitfaden – Vogelschutz in Streuobstwiesen“: www.life-vogelschutz-streuobst.de



Der Neuntöter ist ein Bewohner der Streuobstwiesen und nach EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Er gehört zu den Zielarten der EU-LIFE Förderung (Quelle: Knut Fischer, o.J.)



Gut zu wissen...

Die EU-LIFE Förderung ist eine Förderung für den „Sonderfall“. Es handelt sich meist um großangelegte Projekte mit einem Fokus auf FFH-Artenschutz. Obwohl es sich um ein flexibles Programm handelt, ist es ungeeignet für Einzelpersonen! Um ganze Regionen voranzubringen, kann es jedoch ein geeignetes Werkzeug sein!

Staatliche Förderungen

EU-Ebene

Direktzahlungen: Basis-, Greening-, Junglandwirte- und Umverteilungsprämie

Bürokratie

& Aufwand



Langfristigkeit



Förderumfang



Naturschutz



Flexibilität



Diese flächenbezogenen **Direktzahlungen** sind ein Kernelement der EU-Agrarförderung und stellen einen finanziellen Ausgleich für **landwirtschaftlichen Betriebsinhaber:innen** in Form einer von der Produktion unabhängigen Zahlung dar, um diese gegen Risiken abzusichern.

Förderart	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbezogene Direktzahlungen
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Haupt- und Nebenerwerb
Fördergeber und Mittelherkunft	<ul style="list-style-type: none"> • Fördergeber: Land Brandenburg • Mittelherkunft: EU-Mittel
Ziel des Förderprogramms	<ul style="list-style-type: none"> • Entlohnung von dem Allgemeinwohl dienenden Leistungen der Landwirtschaft • Einkommens- und Risikoabsicherung • Einhaltung hoher Standards in den Bereichen Umweltschutz, Tierschutz und Verbraucherschutz
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftlich genutzte Fläche einschließlich der förderfähigen Landschaftselemente • Die Direktzahlungen setzen sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> ○ Basisprämie: Grundbetrag pro Hektar ○ Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Greeningprämie): Anbaudiversifizierung (Fruchtartenvielfalt), Dauergrünlanderhalt ○ Zahlung für Junglandwirte (Junglandwirteprämie): für max. fünf Jahre, wenn diese im Jahr der Erstantragstellung für die neue Regelung nicht älter als 40 Jahre sind; erstmalige Beantragung muss innerhalb von 5 Jahren nach der erstmaligen Niederlassung erfolgen ○ Umverteilungsprämie: verstärkte Förderung von kleinen und flächenarmen Landwirtschaftsbetrieben → zusätzliche Prämie für die ersten 46 Hektar • Streuobstwiesen als Dauerkultur förderfähig
Wie funktioniert das Antragsverfahren?	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Direktzahlungen ist im Rahmen des Agrarförder-Sammelantrages bis zum 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres einzureichen • Antragstellung erfolgt online im brandenburgischen Agrarantragssystem unter www.agranantrag-bb.de

<p>Wie wird gefördert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einmalige Direktzahlungen • Zahlungsansprüche müssen aktiviert werden, um Gelder für <i>beihilfefähige Flächen</i> beziehen zu können; ein <i>Zahlungsanspruch</i> je Hektar beihilfefähiger Fläche • Höhe der Direktzahlungen bemisst sich anhand der beantragten Prämien • Höhe der einzelnen Prämien (Stand Februar 2021) <ul style="list-style-type: none"> ○ Basisprämie: circa 176 Euro je Hektar ○ Greeningprämie: circa 86 Euro je Hektar ○ Umverteilungsprämie: circa 50 Euro je Hektar (für die ersten 30 Hektar) und circa 30 Euro je Hektar (für die nächsten 16 Hektar) ○ Junglandwirteprämie: circa 44 Euro je Hektar (für maximal 90 Hektar)
<p>Aktuelles</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Seit Antragsjahr 2016 Neuzuweisung von Zahlungsansprüchen nur noch an Junglandwirte und Neueinsteiger möglich
<p>Was ist noch zu beachten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Betrieb, der Direktzahlungen beantragen möchte, muss über ihm zugewiesene Zahlungsansprüche verfügen • Die Streuobstwiese muss mindestens 0,3ha groß sein (Mindestparzellengröße) und als förderfähiges Grünland im Feldblockkataster vom Land Brandenburg eingetragen sein • Die gesamte beihilfefähige Fläche des Betriebs, für die Direktzahlungen beantragt werden/zu gewähren sind, muss mindestens einen Hektar groß sein • Bei der Förderung extensiver Obstbestände höchstens eine Bestandsdichte von 100 Bäumen je Hektar • Die Direktzahlungen sind an die Einhaltung bestimmter Auflagen gebunden (<i>Cross Compliance</i>) • Landwirte, die ein Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, müssen normalerweise bestimmte Greeningverpflichtungen einhalten, bei Dauerkulturen entfallen diese jedoch
<p>Links, Dokumente, Kontakt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Diese und weitere Informationen finden Sie auf der Website des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz: mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/direktzahlungen und der Website des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft: www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/direktzahlung/direktzahlung_node • Informationsbroschüre zur Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland: www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/UmsetzungGAPinDeutschland2015.pdf?__blob=publicationFile&v=8



Gut zu wissen...

Die EU-Direktzahlungen stehen jedem landwirtschaftlichen Betrieb bei Einhaltung der Anforderungen zu. Es handelt sich um keine direkte Förderung von Streuobst, dennoch können die verschiedenen Prämien zum Erhalt und zur Pflege der Bäume beitragen.

Staatliche Förderungen

Bundesebene

- Bundesprogramm biologische Vielfalt
- Deutsche Bundesstiftung Umwelt



Staatliche Förderungen

Bundesebene

Bundesprogramm Biologische Vielfalt

Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt ist im Rahmen der Umsetzung der Nationalen Strategie für biologische Vielfalt entstanden und soll zur Erreichung der Strategieziele beitragen. Seit 2011 werden Vorhaben gefördert, die dem Schutz der nachhaltigen Nutzung sowie der Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine „Sonderfall“-Förderung, da ihr **Projekt von „erheblichen Bundesinteresse“** sein sollte, um Chancen auf eine Förderung zu haben.

Bürokratie

& Aufwand  

Langfristigkeit  

Förderumfang   

Naturschutz   

Flexibilität   

Förderart	<ul style="list-style-type: none"> Projektförderung durch Zuschüsse
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> <i>Natürliche oder juristische Personen</i> Nur Personen deren Wohnsitz bzw. Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland liegt
Fördergeber und Mittelherkunft	<ul style="list-style-type: none"> Fördergeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), vertreten durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) Mittelherkunft: deutscher Bundeshaushalt nach Bundeshaushaltsordnung (BHO)
Ziel des Förderprogramms	<ul style="list-style-type: none"> Schutz, nachhaltige Nutzung und Entwicklung der biologischen Vielfalt
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen zum Schutz von <i>Verantwortungsarten</i>, Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland, die Sicherung von Ökosystemleistungen und weitere Maßnahmen von besonderer repräsentativer Bedeutung für die Strategie Förderung des gesellschaftlichen Bewusstseins für biologische Vielfalt (Information, Kommunikation) Streuobstwiesenprojekte je nach Ausgestaltung in alle Bereiche des Programmes einordbar: Als „Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland“ sind sie Lebensraum für Verantwortungsarten und Ort wichtiger Ökosystemdienstleistungen Vorhaben müssen von erheblichem Bundesinteresse sein und über rechtlich geforderte Standards hinaus gehen

<p>Wie funktioniert das Antragsverfahren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zweistufiges Antragsverfahren <ul style="list-style-type: none"> ○ Erste Stufe: Einreichung der Projektskizze inkl. Finanzierungsplan per Mail (zur Erarbeitung der Skizze und des Finanzierungsplans Mustergliederung auf Website des BfN) → bei positiver Bewertung der Projektskizze Aufforderung zu förmlichen Förderantrag ○ Zweite Stufe: Einreichung des Förderantrags, inkl. des detaillierten Finanzierungsplans und Evaluationskonzepts (über elektronisches Antragssystem „easy-online“)
<p>Wie wird gefördert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung durch nicht zurückzahlbare Zuschüsse • Bis zu 75% der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben werden übernommen, Antragssteller muss nicht in Vorleistung gehen • Zahlungsempfänger muss angemessenen Eigenanteil erbringen • Restliche Kosten dürfen aus öffentlichen sowie nicht-öffentlichen Mitteln Dritter bezahlt werden
<p>Was ist noch zu beachten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschließlich Förderung von Vorhaben innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder mit klarem Schwerpunkt in Deutschland • Vorhaben sollten nach sechs Jahren abgeschlossen sein • Bei Flächenerwerb: Sicherung der Naturschutzziele des Vorhabens durch eine eingetragene Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Bundesrepublik Deutschland • Einrichtung einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe mit jährlichem Tagungsrythmus
<p>Links, Dokumente, Kontakt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Diese und weiterführende Informationen finden Sie auf folgender Website: biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/bundesprogramm

Gut zu wissen...

Diese Förderung eignet sich nur für Projekte mit erkennbarem Artenschutzbezug. Sie eröffnet die Möglichkeit, über eine Dauer von 0 bis 6 Jahren Projekte zu finanzieren und ist dahingehend flexibel. Es handelt sich meist um bundeslandübergreifende Projekte. Der Aufwand hängt stark davon ab, ob Sie ein Verein oder eine Gruppe sind oder „nur“ ein Kleinprojekt mit geringen Kapazitäten. Oft wählen Beispielprojekte die Zusammenarbeit mit dem BUND oder ähnlichen Institutionen.



Promotion-Film Biologische Vielfalt:



Beispielprojekt

in Stahnsdorf bei Berlin

(Quelle: M. Heppchen o.J.)

Staatliche Förderungen

Bundesebene

Deutsche

Bundesstiftung Umwelt

Bürokratie

& Aufwand  

Langfristigkeit k.A.

Förderumfang \$ \$ \$

Naturschutz   

Flexibilität   

Eine der größten Stiftungen Europas mit dem **Ziel innovative beispielhafte Projekte** zum Schutz der Umwelt zu fördern. Auch diese Förderung ist eine „**Sonderfall-Förderung**“. Name, Aufgabe und Ziele der Stiftung sind im „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Deutsche Bundesstiftung Umwelt" (DBUStiftG)“ verankert. Die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung werden von der Bundesregierung berufen.

Förderart	<ul style="list-style-type: none"> • Projektförderung durch zweckgebundene, nicht rückzahlbare Zuschüsse • Je nach Art des Fördernehmers entweder Projektförderung auf <i>Kostenbasis</i> oder auf <i>Ausgabenbasis</i>.
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts</i> • Unternehmen, GbR/BGB-Gesellschaften, Verbände, Vereine, Stiftungen, Privatpersonen, sonstige Einrichtungen (Diese Gruppe erhält eine Projektförderung auf Kostenbasis) • Universitäten, Hochschulen, Akademien, öffentliche Einrichtungen mit staatlicher Grundfinanzierung etc. (Diese Gruppe erhält eine Projektförderung auf <i>Ausgabenbasis</i>) • Gemäß dem Auftrag der Stiftung bevorzugt Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen
Fördergeber und Mittelherkunft	<ul style="list-style-type: none"> • Stiftungskapital stammt aus Verkauf der bundeseigenen Salzgitter AG • Kapitalerträge des Stiftungskapitals für Förderungen verwendet
Ziel des Förderprogramms	<ul style="list-style-type: none"> • Beitrag zur Lösung aktueller Umweltprobleme (Klimawandel, <i>Biodiversitäts</i>verlust, Ressourcenverschwendung und schädliche Emissionen) • Vorhaben im Fokus, die helfen nicht nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensweisen unserer Gesellschaft entgegenzuwirken • Geförderte Projekte sollen nachhaltige Effekte in der Praxis erzielen, Impulse geben und eine Multiplikatorwirkung entfalten.

<p>Was wird gefördert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Innovative, modelhafte und lösungsorientierte Vorhaben zum Schutz der Umwelt • Einzel- und Kooperations-Projekte • Dreizehn verschiedene Förderthemen aus den Bereichen Umwelttechnik, -forschung und -kommunikation, Natur- und Kulturgüterschutz • Keine explizite Streuobstförderung, aber einzelne Förderschwerpunkte auf Streuobstwiesen anwendbar: Themenoffenen Förderung und die Förderschwerpunkte 1, 2, 9, 10, 11 und 12 • Detaillierte Beschreibung der Zielsetzungen der einzelnen Förderthemen auf der Website (Weblink s.u.) und in den Förderleitlinien (Weblink s.u.)
<p>Wie funktioniert das Antragsverfahren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anträge jederzeit möglich • Zweistufiges Antragsverfahren, bevorzugt online: <ul style="list-style-type: none"> ○ Registrierung auf der Website der DBU ○ Einreichen einer kurzen Projektskizze (3-5 Seiten, Hinweise zur Gliederung sind online abrufbar) ○ Nach erfolgreicher Prüfung der Skizze Aufforderung zu vollständigem Projektantrag (ca. 20 Seiten, Hinweise zur Gliederung sind online abrufbar) • Antragstellung in Papierform ebenfalls möglich: gleiches Verfahren, wie oben beschrieben (Projektskizze und Projektantrag)
<p>Wie wird gefördert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung auf Kostenbasis: i.d.R. 50% der Bruttoarbeitsentgelte plus Gemeinkostenzuschlag, Sachkosten, Fremdleistungen und Reisekosten • Förderung auf Ausgabenbasis: bis zu 100% der Personalkosten, Sachkosten, Fremdleistungen und Reisekosten • Erste Fördermittelrate zu Projektbeginn als Vorschusszahlung • Auszahlung weiterer Fördermittel je nach Projektfortschritt, nach Vorlage finanzieller Zwischennachweise
<p>Was ist noch zu beachten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Liste von Gründen, die ein Projekt grundsätzlich von der Förderung ausschließen, findet sich auf der Website (Weblink s.u.) • I. d. R. Förderung von Projekten außerhalb der staatlichen Programme, Ergänzung staatlicher Förderung ist aber möglich
<p>Links, Dokumente, Kontakt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen zu den einzelnen Förderschwerpunkten finden Sie auf folgender Website: www.dbu.de/antragstellung • Informationen zum Antragsverfahren und zu Gründen, die von der Förderung ausschließen, finden Sie hier: www.dbu.de/2840.html • Die Förderleitlinie steht zum Download bereit unter: www.dbu.de/doiLanding1314.html

Staatliche Förderungen

Landesebene

- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) Brandenburg
- Förderung Zusammenarbeit für Landwirtschaft & klimaschonende Landnutzung
- Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins
- Vertragsnaturschutz
- Stiftung Naturschutzfonds
- Eingriffsregelung am Beispiel der Flächenagentur Brandenburg



Staatliche Förderungen

Landesebene

KULAP / Kultur- landschaftsprogramm

Richtlinie zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin.

Bürokratie	
& Aufwand	
Langfristigkeit	
Förderumfang	
Naturschutz	
Flexibilität	

Förderart	<ul style="list-style-type: none"> • Projektförderung durch Zuschüsse
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Haupt- und Nebenerwerb • <i>Natürliche oder juristische Personen</i>, die keine oder nur marginale landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben werden nicht gefördert
Fördergeber und Mittelherkunft	<ul style="list-style-type: none"> • Kofinanzierung aus den Haushalten der EU (hier <i>ELER</i>-Fonds), des Bundes und des Bundeslandes Brandenburg • Fördergeber im Bundesland Brandenburg: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)
Ziel des Förderprogramms	<ul style="list-style-type: none"> • Extensive Bewirtschaftungsweisen fördern • Landschaftspflegerische Leistungen zur Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft vergüten
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Breites Spektrum an Maßnahmen, relevante Aspekte für Streuobstwiesen sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung/Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren auf Dauergrünland, bei <i>Dauerkulturen</i> von Stein- und Kernobst und bei Dauerkulturen von Beeren- und Wildobst ○ extensive bzw. umweltgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen ○ Pflege extensiver Obstbestände • Erhalt regionaltypischer Kulturpflanzenarten und -sorten
Wie funktioniert das Antragsverfahren?	<ul style="list-style-type: none"> • Anträge sind jährlich (bis zum 31. Dezember) beim zuständigen Amt für Landwirtschaft zu stellen • Anträge sind ab dem 01. Januar des folgenden Jahres für die Dauer von mindestens 5 Jahren verbindlich, wenn eine Antragsbewilligung im Laufe des ersten Kalenderjahres nach Beantragung erfolgt • Auszahlung erfolgt erst nach erfolgreicher Durchführung der beantragten Maßnahme und Stellung des zugehörigen Auszahlungsantrags

Wie wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Höhe der Zuschüsse variiert je nach durchgeführter Maßnahme • Fördernehmer:in stellt nach Ablauf des Verpflichtungsjahres (bis spätestens 15. Mai des Folgejahres) einen Auszahlungsantrag für alle durchgeführten Maßnahmen und erbringt Nutzungsnachweise für geförderte Schläge • Nach erfolgreicher Prüfung von Antrag und Nutzungsnachweisen werden Gelder ausgezahlt
Aktuelles	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuell keine Annahme von neuen Förderanträgen für Streuobstwiesen
Was ist noch zu beachten?	<ul style="list-style-type: none"> • Laufzeit der aktuellen Richtlinie zum KULAP Programm bis zum 31.12.2023 → evtl. ist die Streuobstwiesen-Förderung ab 2024 wieder möglich • Einige Maßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn die betreffenden Flächen in einer <i>Gebietskulisse</i> liegen • Förderflächen müssen landwirtschaftlich genutzt werden, im digitalen Feldblockkataster stehen, mindestens 0,3 ha groß sein • Nach Förderschwerpunkt "Pflege extensiver Obstbestände" min. 40 Bäume je ha und max. 100 Bäume je ha vorgeschrieben
Links, Dokumente, Kontakt	<ul style="list-style-type: none"> • Diese und weiterführende Informationen zu rechtlichen Hintergründen und Antragsverfahren sowie Kontaktdaten finden Sie auf der Website: mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-kulturlandschaftsprogramm • Die KULAP-Richtlinie finden Sie hier: mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RichtlinieKULAP2014-Reinfassung2020.pdf

Gut zu wissen...

KULAP wird von den meisten Ökolandwirt:innen ohnehin bezogen – in diesem Falle stellt die Beantragung einer der Förderungen für Streuobstwiesen keinen Mehraufwand dar. Die Förderbeträge im Bereich Pflege extensiver Obstbestände fallen jedoch mit 6,50€ pro Baum, gemessen am Umfang des bürokratischen Aufwandes, eher gering aus.



Gut zu wissen...

Wer KULAP bezieht, kann nicht mehr durch Vertragsnaturschutz gefördert werden. Dieser kommt nur infrage, wenn Sie keine Möglichkeit haben, sich die betreffende Fläche über KULAP fördern zu lassen. Das wäre der Fall, wenn beispielsweise die Fläche nicht über KULAP förderfähig oder das Programm für Neuanträge geschlossen ist. → *Doppelförderungsverbot*

Staatliche Förderungen

Landesebene

Förderung Zusammenarbeit für Land- Bewirtschaftung & klimaschonende Landnutzung

Diese Richtlinie trat am 1. August 2018 in Kraft und hatte eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020. Es geht, wie der Name schon sagt, um Kooperationen und eine gewisse Innovativität der Projekte.

Teil A der Richtlinie soll die Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen fördern, indem gezielt passende Konzepte in ihrer Erstellung und Durchführung unterstützt werden. Diese sollen mit mehr Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume einhergehen.

Bürokratie

& Aufwand



Langfristigkeit



Förderumfang



Naturschutz



Flexibilität



Richtlinie TEIL A

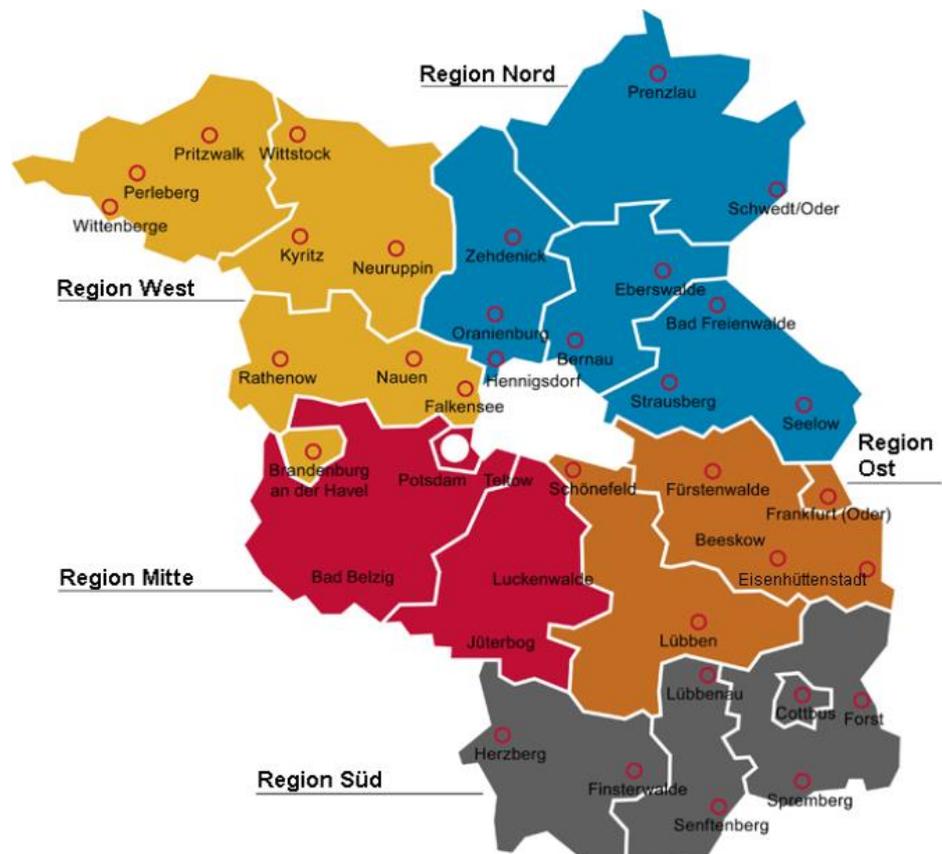
Förderart	<ul style="list-style-type: none">• Voll- und Anteilfinanzierung
Wer wird gefördert?	<p>Zusammenschlüsse mehrerer landwirtschaftlicher Betriebsinhaber:innen mit eigener Rechtspersönlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none">• Oder Zusammenschlüsse einzelner/mehrerer Betriebsinhaber:innen, zusammen mit relevanten Akteuren/Akteurinnen:• z.B. Verbände des Öko-Landbaus, Wasser- und Bodenverbände, Vereinigungen von Gemeinden, Vereinigungen mit Schwerpunkt Naturschutz und Landschaftspflege, z.B. <i>Landschaftspflegeverbände</i>, Naturschutzverbände, Umweltverbände
Fördergeber und Mittelherkunft	<ul style="list-style-type: none">• Mittelherkunft: Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (<i>ELER</i>), sowie Haushaltsmittel aus Bund und Land Brandenburg• Fördergeber: Land Brandenburg• Bewilligungsbehörde: Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
Ziel des Förderprogramms	<ul style="list-style-type: none">• Schutz natürlicher Ressourcen und Lebensräume durch<ul style="list-style-type: none">○ Verbesserung landwirtschaftlicher Maßnahmen und Produktionsbedingungen○ Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Konzepte, Strategien und Umweltprojekte• Schwerpunkte:<ul style="list-style-type: none">○ Schaffung planerischer Grundlagen• Projektumsetzung, um oben genannte Ziele zu erreichen

<p>Was wird gefördert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeptentwicklung (II. 2.1): Erarbeitung integrierter Konzepte zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung • Konzeptbegleitung/Konzeptmanagement (II. 2.2) zur <ul style="list-style-type: none"> ○ Information, Beratung und Aktivierung der Beteiligten ○ Identifizierung und Erschließung räumlicher oder sachlicher Entwicklungspotenziale ○ Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Maßnahmen ○ Umsetzung des Arbeitsplanes • Zuwendungsfähige Ausgaben: Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten, Investitionsausgaben nicht zuschussfähig
<p>Wie funktioniert das Antragsverfahren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schritt 1: Vorprüfung <ul style="list-style-type: none"> ○ Spätestens drei Wochen vor Ende Antragsfrist, Antragsunterlagen für Vorprüfung ans Referat des Agrar- und Umweltministeriums übermitteln • Schritt 2: Bewilligung <ul style="list-style-type: none"> ○ Antrag mit Ergebnis fachlicher Vorprüfung vollständig, kann nun bei Bewilligungsbehörde (Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)) eingereicht werden, Konzeptskizze und erstelltes Konzept sind einzureichen und zu genehmigen • Antragstermin auf Internetseite des Agrar- und Umweltministeriums
<p>Wie wird gefördert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Projekte mit besonderer Bedeutung für Umwelt-, Natur-, Klima- oder Tierschutz bis zu 100 Prozent Förderung • Zuschuss für Konzeptentwicklung einmalig bis zu 50.000 Euro • Zuschuss für Konzeptbegleitung jährlich bis zu 50.000 Euro • Fördernehmer muss in Vorleistung gehen, Auszahlung der Fördermittel am Projektende, Erstattungsprinzip!
<p>Aktuelles</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zurzeit keine Anträge möglich, jedoch Aussicht auf Förderverlängerung • Momentan Übergangsperiode: 1. und 2. Quartal 2021 Förderung durch das Land
<p>Was ist noch zu beachten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Anträgen für Konzeptentwicklung (II. 2.1) Konzeptskizze beifügen! • Bei Anträgen zum Konzeptmanagement (II. 2.2) Konzept vorlegen! • Kooperationsvereinbarung beilegen (= zwischen mind. zwei Kooperationspartnern, über Mindestzeitraum des Projektes abgeschlossen) • Nachweis, dass mind. ein Kooperationspartner in Landnutzung tätig ist • Verpflichtungszeitraum: nicht weniger als 2 Jahre, kann auf 5 Jahre verlängert werden • Zweckbindungsfrist von 5 Jahren, d.h. Mittel dürfen nur für angegebenen Zweck verwendet werden • Arbeitsschritte, Abstimmungen und Anpassungen müssen dokumentiert und vorgelegt werden, Berichtspflicht!
<p>Links, Dokumente, Kontakt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Diese und weiterführende Informationen sowie Antragsformulare finden Sie auf der Website der ILB: www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/zusammenarbeit-fuer-landbewirtschaftung-und-klimaschonende-landnutzung • Termine der Antragstellung finden Sie auf der Website des MLUK: mluk.brandenburg.de

Gut zu wissen...

Diese Richtlinie wird selten von Landwirt:innen genutzt, da man in Vorleistung gehen muss, die Bürokratie umfangreich ist und bestimmte Kosten nicht übernommen werden. Die Fördersumme ist, gemessen am hohen Aufwand und dem Sanktionsrisiko, mäßig!

Diese Förder-Richtlinie ist zurzeit ausgesetzt und wird voraussichtlich mit der neuen EU-Förderperiode überarbeitet und vereinfacht werden.



Die Regionen, in denen die ILB kostenfrei berät (Quelle: ILB 2021)

Staatliche Förderungen

Landesebene

Förderung Zusammenarbeit für Land- Bewirtschaftung & klimaschonende Landnutzung

Dieser Teil der Richtlinie ist darauf ausgerichtet, durch Stärkung kooperativer Strukturen und Wissenstransfer zum Klimaschutz- und Ressourcenschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beizutragen und damit eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu stärken. Diese Förderung stellt besondere Anforderungen an ihren Betrieb und geht über die reine Streuobstförderung hinaus!

Bürokratie

& Aufwand

Langfristigkeit

Förderumfang

Naturschutz

Flexibilität



Richtlinie TEIL B

Förderart	<ul style="list-style-type: none">• Vollfinanzierung für Teil B
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none">• Juristische Personen des öffentlichen privaten Rechts Unter anderem: Fach-, Umwelt-, Interessenverbände und -vereine, Landnutzer:innen, Kooperationen von Landnutzer:innen, wissenschaftliche Einrichtungen, Bildungsträger
Fördergeber und Mittelherkunft	<ul style="list-style-type: none">• Europäischer Landwirtschaftsfonds (ELER), sowie Haushaltsmittel aus Bund und Land Brandenburg• Fördergeber: Land Brandenburg• Bewilligungsbehörde: Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
Ziel des Förderprogramms	<ul style="list-style-type: none">• Stärkung kooperativer Strukturen und Wissenstransfer zur Eindämmung und Anpassung an Klimawandel Ressourcenschutz durch Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Konzepte, Strategien und Umweltprojekte
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none">• (über)regionale Kooperationen und Netzwerke zwischen Landnutzungs-, Umwelt-, Bildungs- Wissenschaftsakteuren (III.2.1.1)• Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie Veranstaltungen• Tagungen und Maßnahmen, praxisorientierte Studien und Handlungsempfehlungen und Pilotvorhaben zu nachhaltiger klimaresistenter Landnutzung• Wissenstransfer- und Informationsangebote für betriebliche umweltverträgliche Verfahren durch Kooperationen zwischen Unternehmen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Umweltverbänden/-vereinen, Fachräten (III.2.1.3)

<p>Wie funktioniert das Antragsverfahren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorprüfung: Anträge werden durch MLUL vorgeprüft • Bei positiver Rückmeldung Antragstellung bei ILB • Weiteres Verfahren: • Projektauswahl mit Ranking: anhand von Auswahlkriterien und Punkten
<p>Wie wird gefördert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten • Förderbereiche 2.1.1 bis 2.1.3 fallen unter <i>EU-„De-minimis“-Beihilfen</i>, dürfen daher 200.000 Euro innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten • Vorleistung, Auszahlung am Projektende, Erstattungsprinzip
<p>Aktuelles</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zurzeit keine Anträge möglich, jedoch Aussicht auf Förderverlängerung • Momentan Übergangsperiode 1. und 2. Quartal, Förderung durch das Land
<p>Was ist noch zu beachten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Von Förderung ausgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind ○ Lebendinventar zur Gewinnerzielung (Tiere und einjährige Pflanzen) ○ Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten, Pachten, vergleichbare Aufwendungen ○ Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit Investitionen • Es gelten in Teil A genannte Kriterien • Zusätzlich: Erfahrungen/Referenzen im Bereich regionaler oder landesweiter Vernetzung von Akteur:innen • Förderung in definierten <i>Fördergebietskulissen</i>
<p>Links, Dokumente, Kontakt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Diese und weiterführende Informationen sowie das Antragsformular finden Sie auf der Website der ILB: www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/zusammenarbeit-fuer-landbewirtschaftung-und-klimaschonende-landnutzung • Termine der Antragstellung finden Sie auf der Website des MLUK: mluk.brandenburg.de



„Reclaim Streuobstwiesen“. Der Verein Äpfel und Konsorten aus Brandenburg erobert sich über unterschiedlichen Finanzierungswege die Obstwiesen zurück. Einer davon ist die Richtlinie für Zusammenarbeit (...) Teil B.
(Quelle: Äpfel und Konsorten o.J.)



Gut zu wissen...

Teil B der Richtlinie ist vor allem für Institutionen geeignet. Wenn Sie Mitglied in einem Verein sind, könnte diese Förderung also für Sie in Frage kommen. Die Förderbeträge für Teil B fallen deutlich höher aus als in Teil A.

Staatliche Förderungen

Landesebene

Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins

Diese Richtlinie und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift traten am 1. August 2017 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2022. Sie ist in sechs Förderschwerpunkte unterteilt (Teil A-F) und fördert Vorhaben zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt. Sie eignet sich vor allem für die Anlage von Streuobstwiesen, sowie deren Wiederherstellung durch Nachpflanzungen.

Bürokratie

& Aufwand 

Langfristigkeit 

Förderumfang 

Naturschutz 

Flexibilität 

Förderart	<ul style="list-style-type: none"> • Projektförderung durch Zuschuss/Zuweisung
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängig vom Förderschwerpunkt, relevant für Streuobstwiesen ist der Teil D.1.1 der Richtlinie: <i>juristische Personen</i> des privaten und des öffentlichen Rechts, <i>natürliche Personen</i>
Fördergeber und Mittelherkunft	<ul style="list-style-type: none"> • Mittelherkunft: Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), sowie Haushaltsmittel des Landes Brandenburg • Fördergeber: Land Brandenburg • Bewilligungsbehörde: Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
Ziel des Förderprogramms	<ul style="list-style-type: none"> • Natur- und Umweltbewusstsein der Bevölkerung stärken • Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes • Biologische Vielfalt, Nachhaltige Entwicklung, Naturschutz, Erhaltung der Umweltqualität <p>Verbesserung und Erhaltung der Lebensqualität im ländlichen Raum (intakte und attraktive Landschaft, wirtschaftliche Entwicklung, Verbesserung Naturerlebnisangebot)</p>
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • „Anlage, Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Landschaftselementen und Biotopen sowie Wiederherstellung und Verbesserung des Landschaftsbildes“ (Teil D.1.1 der Richtlinie) • Förderung der Anlage, Wiederherstellung und Verbesserung von Streuobstwiesen unter dauerhafter Sicherung der Flächen in einer naturschutzfachlich wertvollen <i>Gebietskulisse</i>

<p>Wie funktioniert das Antragsverfahren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird empfohlen vor Antragsstellung das LfU zu konsultieren, da im Laufe des Verfahrens eine fachliche Stellungnahme benötigt wird • Die Anträge werden vollständig und formgebunden schriftlich und in zweifacher Ausfertigung bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) gestellt, alle erforderlichen Stellungnahmen bis auf die des LfU, diese wird nach der Antragsstellung durch die ILB eingeholt • zur Antragsstellung notwendige Formulare sind unter www.ilb.de zu finden
<p>Wie wird gefördert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 100 % (für Gemeinden 90%) der förderfähigen Gesamtausgaben werden übernommen <ul style="list-style-type: none"> ○ Pflanzungen, Kulturpflege und Schutz in den ersten drei Jahren ○ Kosten für Nachbesserung, wenn infolge natürlicher Ereignisse (außer Wildschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder 1 Hektar zusammenhängende Fläche aufgetreten sind (förderfähig sind max. zwei Nachbesserungen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur) • Vorleistungsprinzip: Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch Erstattung → zusammen mit dem Auszahlungsantrag müssen die dokumentierten Nachweise der Ausgaben eingereicht werden
<p>Aktuelles</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im ersten Halbjahr 2021 neue Antragsrunde, Antragsfrist wird auf Websites der ILB und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz veröffentlicht
<p>Was ist noch zu beachten?</p>	<p>Anlage, Wiederherstellung und Verbesserung von Streuobstwiesen soll unter Verwendung alter Sorten (siehe www.vern.de/alte-obstsorten) erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Doppelförderung ausgeschlossen: Anlage, Wiederherstellung und Verbesserung von Streuobstwiesen kann nicht gefördert werden, wenn Antragsteller:in bereits KULAP-Förderung erhält oder die Wiese durch eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme (siehe Seite 35) entstanden ist • Vorhaben muss mit Schutzgebietsverordnungen, Bewirtschaftungserlassen und Naturschutzfachplanungen (z. B. mit FFH-Managementplänen, Pflege- und Entwicklungsplänen der Nationalen Naturlandschaften) vereinbar sein • Flächenverfügbarkeit muss dauerhaft gesichert werden • Bewilligung einer Zuwendung erst ab 5000€ (Bagatellgrenze) • Begrenzung der Förderung je Vorhaben auf 1.000.000€ • Die Priorisierung und Auswahl der Projekte erfolgt nach festgelegten „Projektauswahlkriterien“

- Diese und weiterführende Informationen zum Antragsverfahren, sowie Ansprechpartner:innen finden Sie auf der Website des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz: mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/natur/natuerliches-erbe-und-umweltbewusstsein und der Website der Investitionsbank des Landes Brandenburg: www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/natuerliches-erbe-und-umweltbewusstsein/
- Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins im Land Brandenburg und Berlin (Stand 16. März 2020): www.ilb.de/de/pdf/richtlinie_974592.pdf
- [Merkblatt Vorhaben zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes](#) Teil D der Richtlinie "Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein"

Gut zu wissen...

Die Antragsteller:innen müssen in Vorleistung gehen. Die Förderung bezieht sich auf die reinen Maßnahmenkosten, das heißt, dass Personal- und verwaltungstechnische Sachkosten nicht gefördert werden. Da das Sanktionsrisiko relativ hoch ist, sollten die Antragssteller:innen Fähigkeiten, wie die Ausschreibung und den Mittelabruf beherrschen. Da keine Personalkosten übernommen werden, ist diese Förderung eher für ehrenamtlich Aktive interessant.

Gut zu wissen...

Neben der erwähnten Kulturpflege und Nachbesserung für Obstwiesen, die durch die Förderung entstanden sind, können auch ältere Streuobstwiesen, die nicht über die Richtlinie angelegt wurden, durch Nachpflanzungen ausgebessert werden. Die Pflege ist in diesem Fall ausgeschlossen!



Gut zu wissen...

Überprüfen Sie bitte in einem ersten Schritt, ob Ihre Fläche in einer der brandenburgischen Gebietskulissen liegt.

Staatliche Förderungen

Landesebene

Vertragsnaturschutz

Der Vertragsnaturschutz ist ein Instrument zur Umsetzung konkreter flächenbezogener Anliegen und Ziele des Naturschutzes, bei dem besonderes Augenmerk auf Biotopschutz, Artenschutz und die Verpflichtungen aus **NATURA 2000** gelegt wird.

Bürokratie

& Aufwand 

Langfristigkeit  

Förderumfang 

Naturschutz   

Flexibilität  

Förderart	<ul style="list-style-type: none"> • Zuwendung • Direkte, individuelle Verträge mit den Flächennutzer:innen
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften • Andere Landbewirtschafter • Gemeinnützige juristische Personen
Fördergeber und Mittelherkunft	<ul style="list-style-type: none"> • Fördergeber: Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU), im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) • Mittelherkunft: 40% Landesmittel, 60% GAK-Mittel
Ziel des Förderprogramms	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung und Wiederherstellung gefährdeter Lebensräume und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Vordergrund stehen dabei: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ▪ Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie ▪ Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie ▪ gefährdete bzw. vom Aussterben bedrohte Arten ▪ Lebensräume und Arten mit besonderer nationaler und internationaler Verantwortung (Verantwortungsarten) ▪ gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG) ▪ Biotopverbund unter Berücksichtigung des gesamten Naturraumes • Ausgleichen von Ertragsverlusten bzw. Vergütung des erforderlichen Pflegeaufwands für Biotope/Artenschutzmaßnahmen
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Streuobstwiesen ohne gewerbliche Nutzung • Leistungen wie ökologische Bewirtschaftungsmethoden, z.B. Landschaftspflege mit Tieren, naturschonende Techniken, ökologisches Grünlandmanagement, biotopverbessernde Maßnahmen • Programme der Agrarumweltförderung können durch Vertragsnaturschutz inhaltlich oder naturschutzfachlich ergänzt bzw. erweitert werden („Aufsattelung“) – eine Doppelförderung ist auszuschließen

<p>Wie funktioniert das Antragsverfahren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Beratung zur Vertragsgestaltung durch eine der 21 Betreuungsstellen für Vertragsnaturschutz des Landesamts für Umwelt (LfU) • Vertragsabschluss zwischen Landnutzer:in und Land (vertreten durch das LfU) vor Maßnahmenbeginn • Dokumentation der Auswahl der Maßnahmen (Fläche, Vertragspartner, Inhalt der Maßnahme, Höhe der Zuwendung) • Nach Maßnahmenumsetzung formgebundener Antrag auf Auszahlung der Vertragssumme durch <i>Vertragsnehmer</i>
<p>Wie wird gefördert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Berechnung der Zuwendungshöhe (Festbetrag / ha) • In der Regel Standardvergütungssätze gemäß der Verwaltungsvorschrift Vertragsnaturschutz • Bei Pflege spezieller Biotope und Artenhilfsmaßnahmen kann Ermittlung der Zuwendungshöhe durch Einzelfallkalkulationen erfolgen • Auszahlung der Zuwendung erfolgt jährlich nach Abschluss der Maßnahme
<p>Was ist noch zu beachten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Förderung für Neuanlage von Streuobstwiesen, nur für Pflege bereits bestehender Bestände • Vertragsnehmer muss Flächennutzungsberechtigung vorweisen können • Keine Förderung möglich, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ bereits Vorgaben der Schutzgebietsverwaltung umgesetzt werden müssen, die durch „Richtlinie zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten (2. September 2015)“ kompensiert werden können ○ eine Finanzierung über eine der folgenden Förderungen möglich ist: <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Richtlinie zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft“ (KULAP) ▪ „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins im Land Brandenburg und Berlin (5. August 2015)“ ▪ „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER (13. Januar 2015)“ • Gesetzliche Grundlagen: §3 <i>BNatSchG</i>, Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz (VV-VN)
<p>Links, Dokumente, Kontakt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Diese und weiterführende Informationen finden Sie auf folgenden Websites: <ul style="list-style-type: none"> ○ lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/vertragsnaturschutz ○ mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/natur/vertragsnaturschutz • Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg: mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/vv_vertragsnaturschutz2016.pdf (Achtung! diese Fassung wird zeitnah aktualisiert)

Gut zu wissen...

Der Vertragsnaturschutz ist besonders anwenderfreundlich: Es ist kein selbstständiges Ausfüllen des Antrags nötig und es gibt professionelle Beratung zur Vertragsgestaltung. Möchte man die Streuobstwiese irgendwann doch gewerblich nutzen, sind individuelle Absprachen möglich, z.B. kann ein Teil der Fläche aus der Förderung genommen werden. Zurzeit werden aufgrund der oben genannten Kriterien kaum Streuobstwiesenbestände in Brandenburg durch Vertragsnaturschutz gefördert und wenn, dann spielt in der Regel nicht die Pflege der Obstbäume an sich eine Rolle, sondern die der Wiese unter den Beständen. Da es hierbei nicht erlaubt ist, Streuobstwiesen gewerblich zu nutzen, eignet sich der Vertragsnaturschutz besonders für die Pflege und den Erhalt alter Bestände durch Menschen, die sich ehrenamtlich für den Natur- und Artenschutz engagieren.

Staatliche Förderungen

Landesebene

Projektförderung der Stiftung Naturschutzfonds

Die Stiftung Naturschutzfonds ist eine Stiftung des Landes Brandenburg zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Förderung von Projekten, die eine nachhaltige Verbesserung des Naturraumes mit sich bringen.

Bürokratie

& Aufwand 

Langfristigkeit  

Förderumfang  

Naturschutz  

Flexibilität  

Förderart	<ul style="list-style-type: none">• Projektförderung durch Zuschüsse
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none">• <i>Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts</i> (Privatpersonen, Verein oder Verband, Landkreis oder Kommune...)• Förderung von Streuobstwiesen ist grundsätzlich möglich, aus Sicht der Stiftung aber nicht fachlich prioritär, daher besondere Anforderungen an die Antragsteller:innen:<ul style="list-style-type: none">◦ ehrenamtlich bzw. gemeinnützig aktiv z.B. Vereine- mit entsprechendem Satzungszweck• oder Geschäftsführung eines land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmens (Unternehmen sollte bereits bestehen)
Fördergeber und Mittelherkunft	<ul style="list-style-type: none">• Fördergeber: Stiftung Naturschutzfonds• Mittelherkunft: hauptsächlich Ersatzzahlungen im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe Seite 35)
Ziel des Förderprogramms	<ul style="list-style-type: none">• Konkrete Verbesserung des Zustands von Natur und Landschaft mithilfe von langfristig ausgerichteten Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen• Bei Streuobstwiesenförderung: Erhalt historischer Kulturlandschaft und Förderung der <i>Biodiversität</i>
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none">• Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft• Sowohl Neuanlage von Streuobstwiesen als auch Nachpflanzungen förderfähig
Wie funktioniert das Antragsverfahren?	<ul style="list-style-type: none">• Antragsformular steht auf Internetseite der Stiftung zum Download bereit• Projekt muss von Dritten, wie beispielsweise der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, begutachtet werden• Wenn Projektfläche in einem Großschutzgebiet liegt, dann ist außerdem die Schutzgebietsverwaltung einzubeziehen

<p>Wie wird gefördert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stiftung bevorzugt Kofinanzierung: Teilfinanzierung durch Mittel des Naturschutzfonds in Kombination mit <i>Drittmitteln</i> aus anderen Förderprogrammen (keine <i>Doppelförderung!</i>) • Bei Streuobstwiesen: <ul style="list-style-type: none"> ◦ anteilige Finanzierung von Pflanzmaterial, Pflanzung • Zwei- bis dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, falls Kofinanzierung aus weiteren Quellen möglich → wenn nicht, muss Pflege von Projektträger:in übernommen werden
<p>Was ist noch zu beachten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Förderung von Projekten, die bei Antragsstellung bereits begonnen oder umgesetzt wurden • Keine Förderung von temporären Maßnahmen, wie z.B. Pflegeeinsätzen • Langfristige Pflege der Streuobstwiese muss gewährleistet sein (Zweckbindungsfrist i.d.R. 25 Jahre) • Keine Förderung möglich, wenn auf der Fläche Zweckbindungen oder andere Verbindlichkeiten liegen <ul style="list-style-type: none"> ◦ Beispiel: Eine Streuobstwiese wurde mithilfe einer anderen Förderung angelegt, die dazu verpflichtet, Nachpflanzungen selbstständig vorzunehmen → Nachpflanzungen können nicht über Stiftung Naturschutzfonds finanziert werden
<p>Links, Dokumente, Kontakt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Diese und weiterführende Informationen finden Sie auf der Website der Stiftung Naturschutzfonds: www.naturschutzfonds.de/natur-schuetzen/projektfoerderung/ • Der Ratgeber Projektförderung der Stiftung Naturschutzfonds wird aktuell überarbeitet und anschließend auf der Website der Stiftung Naturschutzfonds veröffentlicht • Antragsformular: www.naturschutzfonds.de/data/nsf/Dokumente/Foerderung/Foerderantrag-Formular-2020_01.pdf • Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Naturschutzfonds Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege: www.naturschutzfonds.de/data/nsf/Dokumente/Foerderung/Foederrichtlinie.pdf



Gut zu wissen...

Der „Ratgeber Projektförderung“ bietet umfangreiche Informationen zur Förderung und dazu, wie förderfähige Projekte ausgestaltet werden können.

Die Eingriffsregelung

Nach §15 *BNatSchG* ist der oder die Urheber:in von Eingriffen in Natur und Landschaft dazu verpflichtet, die durch ihn entstandenen Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren. Diese Maßnahmen orientieren sich möglichst an den beeinträchtigten Schutzgütern, um den Eingriff entweder gleichartig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahme) oder die verlorengegangenen Eigenschaften und Funktionen des Naturhaushaltes gleichwertig zu ersetzen (Ersatzmaßnahme) und können daher sehr unterschiedlich aussehen. Die Anlage von Streuobstwiesen ist nur eine Möglichkeit von vielen, wird aber häufig umgesetzt.

Der Weg zur umgesetzten Kompensationsmaßnahme kann unterschiedlich verlaufen. In jedem Fall muss es aber zu einer Einigung zwischen Eingriffsverursacher:in, unterer Naturschutzbehörde und dem oder der Eigentümer:in der Fläche, auf der die Maßnahme umgesetzt werden soll, kommen. Zur Vereinfachung dieses Prozederes gibt es sogenannte Flächenagenturen, auch Ausgleichsagenturen, die als Mittler zwischen den drei Parteien dienen. Häufig verwalten diese eigene *Flächenpools*, in denen bereits Maßnahmen umgesetzt werden, bevor es zu einem Eingriff kommt. Diese vorgezogenen Maßnahmen werden später an Eingriffsverursacher:innen vermittelt. Wer einen Eingriff kompensieren muss oder eine Fläche zur langfristigen naturschutzfachlichen Aufwertung zur Verfügung stellen möchte, kann sich an diese Agenturen wenden. Die *Flächenpoolverordnung* Brandenburg definiert, welche Ansprüche ein solcher Dienstleister zu erfüllen hat. Im Raum Berlin-Brandenburg gibt es nur eine nach der Flächenpoolverordnung zertifizierte Agentur, die Flächenagentur Brandenburg GmbH, an deren Beispiel im Folgenden dargestellt werden soll, wie sich Flächeneigentümer:innen mithilfe der Eingriffsregelung eine Streuobstwiese anlegen lassen können. Es gibt aber noch viele weitere vergleichbare Dienstleister, deren Qualität nicht dadurch geschmälert sein muss, keine offizielle Zertifizierung zu besitzen. Daher werden anschließend an den Steckbrief zur Flächenagentur noch weitere Anbieter aufgezählt. Außerdem sei erwähnt, dass zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen keine solche Vermittlung stattfinden muss. Eingriffsverursacher:innen und Flächenbesitzer:innen können sich auch selbstständig und ohne Hilfe Dritter zusammenfinden und in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde eine Maßnahme, also zum Beispiel eine Streuobstwiese, planen.



Gut zu wissen...

Unabhängig davon, welche Vorgehensweise Sie wählen – ob mit Agentur oder ohne – sollten Sie vertraglich absichern, dass die Maßnahme nicht nur die Pflanzung, sondern auch anschließende Entwicklungspflege und Betreuung sichert. Damit können Sie unangenehme Diskussionen um Zuständigkeit und Verantwortung des Vorhabensträgers vorbeugen. Unterstützung und Rat für die Vertragsgestaltung bekommen Sie beispielsweise bei *Landschaftspflegeverbänden*.

Staatliche Förderungen

Landesebene

Flächenagentur
Brandenburg

Die Flächenagentur Brandenburg GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg. Sie mittelt im Rahmen der Eingriffsregelung als anerkannte Agentur nach Flächenpoolverordnung Brandenburg zwischen Landnutzer:in, Eingriffsverursacher:in und Behörden zur Umsetzung verschiedener Kompensationsmaßnahmen.

Bürokratie

& Aufwand 

Langfristigkeit  

Förderumfang   

Naturschutz  

Flexibilität  

Förderart	<ul style="list-style-type: none">• Umsetzung von Naturschutzprojekten zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none">• Flächeneigentümer:innen, die ihre Fläche langfristig für ein Projekt zur naturschutzfachlichen Aufwertung des Grundstückes bereitstellen wollen
Fördergeber und Mittelherkunft	<ul style="list-style-type: none">• Kosten werden von der Flächenagentur vorfinanziert und später vom Vorhabensträger des Eingriffs, der kompensiert werden soll, übernommen• Flächenagentur Brandenburg übernimmt Mittlerfunktion zwischen Vorhabensträger, Flächenbesitzer:in und Behörden
Ziel des Förderprogramms	<ul style="list-style-type: none">• Verwirklichung von wirkungsvollen und langfristig gesicherten Naturschutzprojekten
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none">• Aufwertung naturschutzfachlich minderwertiger Flächen• Reine Pflege- und Schutzmaßnahmen können nicht umgesetzt werden• Umsetzung verschiedener Naturschutzmaßnahmen möglich, im Folgenden aber lediglich Anlage einer Streuobstwiese betrachtet
Wie funktioniert das Antragsverfahren?	<ul style="list-style-type: none">• Einzelabsprache mit der Flächenagentur Brandenburg
Wie wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none">• Maßnahme wird von der Flächenagentur vorfinanziert, in ihr Kataster aufgenommen und später an den Vorhabensträger des Eingriffs, der kompensiert werden soll, vermittelt → Vorhabensträger übernimmt Kosten• Flächenagentur übernimmt Planung, Behördenabstimmung und sonstige genehmigungsrelevante Punkte für Eigentümer:in der Fläche• Maßnahme beinhaltet:• Pflanzung alter, regionaler Obstsorten als Hochstämme → Sortenwünsche werden berücksichtigt• Drei- bis fünfjährige Entwicklungspflege inklusive Baumschnitt im dritten Jahr

Was ist noch zu beachten?

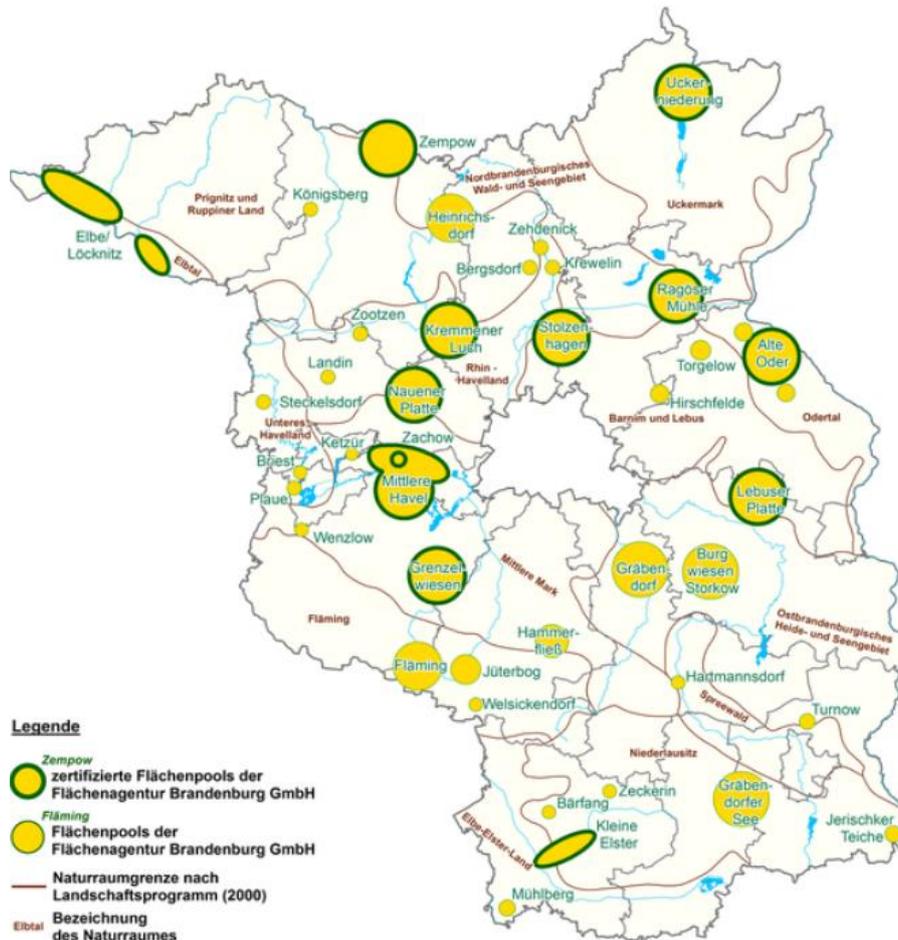
- **Keine Förderung im eigentlichen Sinne**, da die Maßnahmen der Kompensation von Schäden in Natur und Umwelt dienen → in Gesamtbilanz keine Verluste, aber auch keine Aufwertung
- **Verpflichtung zur Sicherung der Streuobstwiese durch Grundbrucheintrag**
- Mindestgröße einer Streuobstwiese 5000m² (auch Zusammenschluss mehrerer Eigentümer benachbarter Flächen möglich)
- Flächenbesitzer:in ist zu Pflege der Streuobstwiese verpflichtet, Verpachtung möglich
- Bäume, die im Rahmen der Maßnahme gepflanzt wurden, dürfen nicht gefällt werden
- Errichtung von Gebäuden ist auf der Fläche untersagt
- 25 Jahre lang jährliche Kontrolle der Fläche durch die Flächenagentur GmbH

Links, Dokumente, Kontakt

- Diese und weiterführende Informationen sowie Kontaktdaten finden Sie auf der Website der Flächenagentur Brandenburg GmbH: www.flaechenagentur.de

Gut zu wissen...

Bei der Eingriffsregelung ist es nicht möglich, auf einer Fläche, die bereits einmal für eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme genutzt wurde, erneut Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Wenn Sie also beispielsweise eine Streuobstwiese besitzen, die im Rahmen der Eingriffsregelung als Flächenmaßnahme (keine Einzelbaumpflanzung) entstanden ist, können nachfolgend keine Nachpflanzungen durch weitere Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen stattfinden, weil es dadurch zu keiner naturschutzfachlichen Aufwertung käme. Eigenständig dürfen Sie jedoch Nachpflanzungen vornehmen oder Habitatstrukturen wie Lesesteinhaufen anlegen, solange dabei das Maßnahmenziel nicht beeinträchtigt wird.



Quelle: Flächenagentur Brandenburg GmbH 2021

Weitere Ausgleichsagenturen im Raum Berlin-Brandenburg:

- **Stadtwerke Berlin:**
www.berlinerstadtgueter.de/leistungen/kompensationsmassnahmen
- **RENATURIS:**
www.renaturis.de/#UeberUns
- **Sauener Forst und Gewerbe GmbH/August-Bier-Stiftung:**
www.forst-sauen.de/index.php/gruentauch
- **Landschaftspflegeverbände:**
www.brandenburg.lpv.de/beispiele-unserer-arbeit/ausgleichs-und-ersatzmassnahmen
- **Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH:**
www.bfu-cottbus.de/naturausgleich
- **BADC GmbH (Schwerpunkt Flughafenumfeld BER):**
www.badc-inkof.de
- **NATUREPEN:**
www.naturepen.de/html/01_1_ersatzaufforstung.html
- **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA)**
www.bundesimmobilien.de/kompensationsmassnahmen-54fd9c3e71ee4076
- **WaldWieseHolz GmbH**

Bitte beachten Sie, dass diese Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und unter Umständen nicht alle diese Agenturen die Anlage von Streuobstwiesen anbieten!



Nicht-Staatliche Förderungen

Bundesebene

- AgoraNatura
- Naturschutzzertifikate der Nationalen Naturlandschaften e.V.
- EUROPA MÖBEL Umweltstiftung
- Heinz-Sielmann-Stiftung
- Postcode-Lotterie
- Concordia-Stiftung



Nicht-Staatliche Förderungen

Bundesebene

AgoraNatura

Streuobstwiesenbewirtschafter:innen können auf dieser unabhängigen Vermittlerplattform ihre Projekte vorstellen. Engagierte Unternehmer:innen und Insektenfreund:innen können diese einsehen und sich dafür entscheiden, durch den Kauf eines Zertifikates diese Naturschutzprojekte finanziell zu unterstützen und so einen Beitrag für mehr biologische Vielfalt und Naturleistungen in der Landschaft zu leisten. AgoraNatura ist vor allem für Projekte mit unkonventionellen Ideen interessant, da es „Förderlücken“ überbrücken kann.

Bürokratie

& Aufwand  

Langfristigkeit 

Förderumfang \$ \$

Naturschutz   

Flexibilität   

Förderart	<ul style="list-style-type: none"> • Inverstör:innen fördern Projekte durch Erwerb von Naturschutzzertifikaten
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Unterschiedliche Umweltorganisationen und -akteur:innen aus ganz Deutschland • Mitarbeiter:innen von Landschaftspflegevereinen, Fördervereinen, Naturschutzorganisationen oder Stiftungen • Landbesitzer:innen und Landwirt:innen
Fördergeber und Mittelherkunft	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittler: AgoraNatura als unabhängige Vermittlerplattform • Fördergeber und Mittelherkunft: Inverstör:innen, die Naturschutzzertifikate erwerben
Ziel des Förderprogramms	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von zusätzlichen Naturschutzflächen mit messbarem Mehrwert • Biologische Vielfalt fördern • Mehr Naturleistungen in der Landschaft
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Projekte auf eigener oder gepachteter Fläche, welche nachweislich einen Mehrwert für die Naturleistung schaffen • Beispiele: fachmännische Erhaltungs- und Entwicklungsschnitte, Neupflanzungen von alten Obstsorten, Anlage von Hecken, Blühstreifen und Lesesteinhaufen

<p>Wie funktioniert das Antragsverfahren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenlose Onlineregistrierung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Projekt auf Plattform durch Online-Formular vorstellen ○ Angabe von Naturschutzzielen, notwendige Maßnahmen, Beschreibung der dadurch zu erwartenden positiven Effekte auf die biologische Vielfalt und Naturleistung ○ Preis sowie Finanzierungsdauer für Projekt festlegen • Anschließend Prüfung, ob geplante Maßnahmen zielführend sind und wissenschaftlich fundierten Qualitätskriterien entsprechen • Wenn genehmigt, geht das Projekt direkt online und kann von Investoren gesichtet werden
<p>Wie wird gefördert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Investor:innen entscheiden sich für Naturschutzprojekt und kaufen online Zertifikat • Unterschiedliche Vertragsformen zwischen Anbieter:innen und Investor:innen: <i>Spendenvertrag, Dienstvertrag, Werkvertrag</i> • Je nach Zahlungsart verbleibt Geld bei Investor:in oder auf einem Treuhandkonto, bis alle Zertifikate erworben wurden; erst dann erfolgt Auszahlung an Projektträger:in • Ein Zertifikat steht für 100m² Fläche und ein Jahr Projektlaufzeit • Innerhalb des von den Anbietenden festgelegten Finanzierungszeitraums müssen sämtliche Naturschutzzertifikate verkauft werden, sonst kann das Projekt nicht durchgeführt werden • Wenn nicht erfolgreich finanziert, wird bereits bezahlter Betrag vollständig an Investor:innen zurückgezahlt
<p>Aktuelles</p>	<ul style="list-style-type: none"> • AgoraNatura wird aktuell durch Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) gefördert, daher muss Antragsteller:in Zertifizierung der Projekte nicht selbst finanzieren → wenn Förderung ausläuft, könnte sich das ändern
<p>Was ist noch zu beachten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Fähigkeit, Wertigkeit einer Fläche vor und nach dem Projekt naturschutzfachlich fundiert abzuschätzen ○ Verantwortungsbereitschaft für ein Projekt und zur Koordination Beteiligter ○ Bereitschaft für regelmäßige Berichterstattungen • Monitoring der Auswirkungen auf biologische Vielfalt und Naturleistungen nicht vorgeschrieben, wird jedoch von Naturplus-Standard durch Informationen zu wissenschaftlich fundierten Methoden auf ihrer Internetseite unterstützt
<p>Links, Dokumente, Kontakt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Diese und weiterführende Informationen finden Sie auf der Website von AgoraNatura: agora-natura.de/ueber-agora-natura/ • Registration: agora-natura.de/registration/?message=pleaseLogin • Informationen für Anbieter:innen von Projekten bzw. Fördernehmer:innen: agora-natura.de/naturschutzprojekt-anbieten/ • Methoden zur Erfassung der Effekte auf die biologische Vielfalt und Naturleistung: www.naturplus-standard.de • Beantwortung von häufig gestellten Fragen an AgoraNatura: agora-natura.de/faq

Gut zu wissen...

Um diese Förderung zu erhalten, ist es von Vorteil, Artenkenntnis und naturwissenschaftliches Wissen mitzubringen. In der Online-Projektbeschreibung könnte es unter anderem vorkommen, dass Sie Angaben zu 'Pollen- und Nektarpflanzentypen' machen sollen oder nach 'Habitate für Nestanlage und Überwinterung' gefragt werden. Wenn Sie mit diesen Themen bisher noch keinen Kontakt hatten, wird es nun Zeit, die Chance zu nutzen, neues zu erlernen und Ihre Streuobstwiese besser kennen zu lernen. Hilfe hierzu ist auf der Internetseite von AgoraNatura zu finden.



Gut zu wissen...

Es ist empfehlenswert, erst auszutesten, ob bei den Investor:innen Interesse für ihr Projekt besteht. Gehen Sie anfangs mit kleinen Maßnahmen online und schauen Sie, ob es Abnehmer gibt. Streuobst-Zertifikate lassen sich gut öffentlichkeitswirksam vermarkten und werden oft von Firmen finanziert.



Lebensraum Apfelbaum

Nicht-Staatliche Förderungen

Bundesebene

Naturschutzzertifikate der Nationalen Naturlandschaften e.V.

Bürokratie

& Aufwand

Langfristigkeit

Förderumfang

Naturschutz

Flexibilität



Nationale Naturlandschaften e.V. ist eine gemeinnützige Organisation bestehend aus Fachleuten und Interessierten aus Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservaten und Nicht-Regierungsorganisationen. Durch eine länderübergreifende Koordinierung und dem Zusammenbringen der unterschiedlichen Akteur:innen sollen gemeinsam Projekte zum Wohl der Nationalen Naturlandschaften abgestimmt und realisiert werden.

Förderart	<ul style="list-style-type: none"> • Privatpersonen fördern Projekte durch Erwerb von Naturschutzzertifikaten
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Streuobstwiesenbewirtschafter:innen in den Nationalen Naturlandschaften
Fördergeber und Mittelherkunft	<ul style="list-style-type: none"> • Fördergeber: Nationale Naturlandschaften e.V. im Rahmen des Projektes "Inwertsetzung von Klima- und Naturschutzmaßnahmen in den Nationalen Naturschutzlandschaften" zusammen mit DUENE e.V. • Mittelherkunft: Privatpersonen, die Naturschutzzertifikate erwerben
Ziel des Förderprogramms	<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt auf Streuobstwiesen erhalten bzw. erhöhen • Brachliegende und vernachlässigte Flächen langfristig pflegen
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Festgelegte Pflegemaßnahmen für Aufwertung und Unterhaltung • Beispiele: Mahd, Maßnahmen zu Kleinstrukturen, zum Baumbestand und zum Unterwuchs, Pflege-, Revitalisierungs- und Entwicklungsschnitte
Wie funktioniert das Antragsverfahren?	<ul style="list-style-type: none"> • In Absprache mit Nationale Naturlandschaften e.V. • Gutachter:innen ermitteln den Zustand der biologischen Vielfalt auf der Streuobstwiese → Erstellung eines Maßnahmenplans

Wie wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none">• Investor:innen können auf Internetseite Projekte einsehen und sich entscheiden Projektpate zu werden• Sie kontaktieren jeweils angegebenen Ansprechpartner und kaufen Zertifikat• Ein Naturschutzzertifikat steht für 1m² biologische Vielfalt pro Jahr auf Streuobstwiesen-Flächen in den Nationalen Naturlandschaften
Links, Dokumente, Kontakt	<ul style="list-style-type: none">• Diese und weiterführende Informationen finden Sie auf folgender Website: nationale-naturlandschaften.de/zertifizierte-naturschutzprojekte/kategorie/streuobstwiesen• Bewertungskriterien für Streuobstwiesenprojekte: nationale-naturlandschaften.de/zertifiziertenaturschutzprojekte/kategorie/streuobstwiesen#project-criteria

Nicht-Staatliche Förderungen

Bundesebene

EUROPA MÖBEL
Umweltstiftung

Bürokratie

& Aufwand 

Langfristigkeit k.A.

Förderumfang \$ \$

Naturschutz 

Flexibilität 

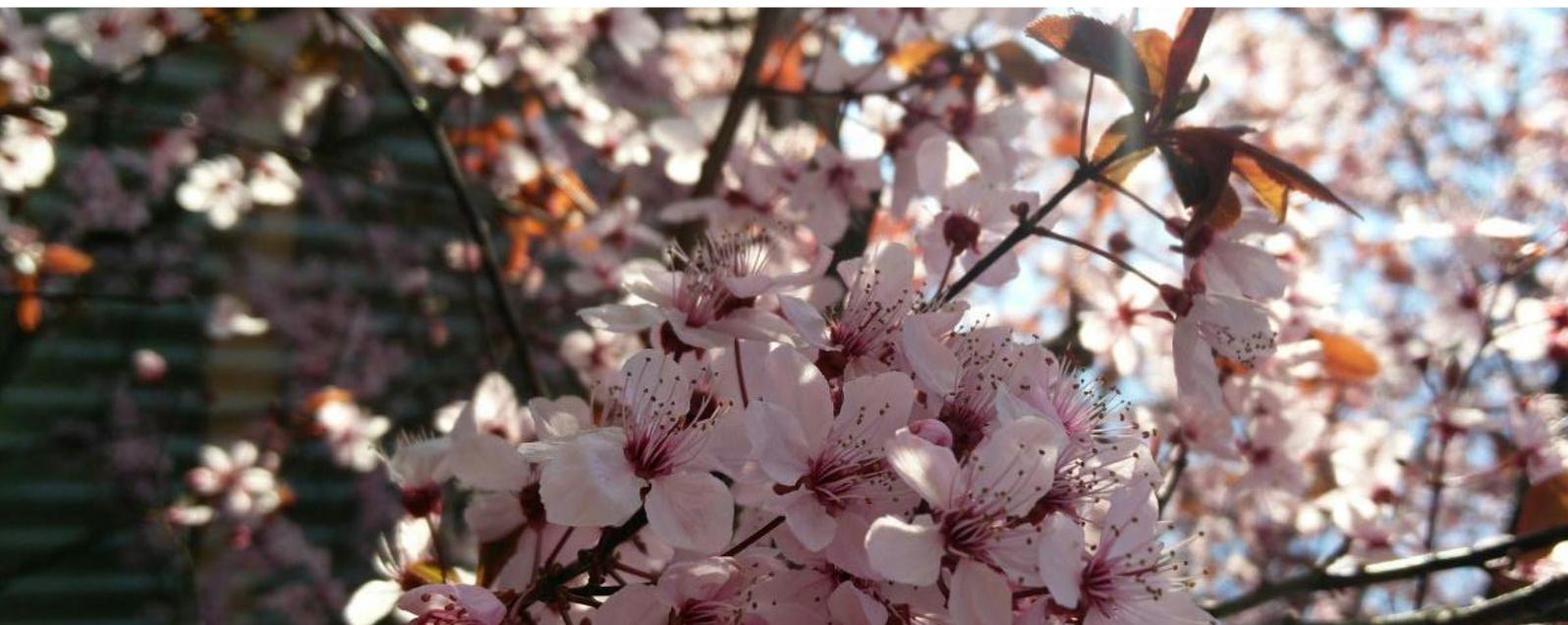
Die Stiftung der Europa Möbel-Verbund GmbH besteht aus fast 600 mittelständischen Möbelhäusern Europas. Sie bietet Möbelhändler:innen und deren Lieferanten die Möglichkeit sich gemeinsam für Umweltschutz zu engagieren.

Förderart	<ul style="list-style-type: none">• Projektförderung durch Zuschüsse
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none">• Ausschließlich eingetragene Vereine
Fördergeber und Mittelherkunft	<ul style="list-style-type: none">• Fördergeber: Europa Möbel-Verbund GmbH• Mittelherkunft: Stiftungsvermögen und Zuwendungen an Stiftung
Ziel des Förderprogramms	<ul style="list-style-type: none">• Umweltschutz und Nachhaltigkeit
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none">• Förderungswürdige, innovative Projekte im Bereich Umweltschutz mit Schwerpunkten Nachhaltigkeit, Menschenrechte, Wechselwirkungen zwischen Mensch und Umwelt• Praktische Vorhaben und Forschungsprojekte mit Modellcharakter• Neue Möglichkeiten und Methoden des schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen (z.B. Holz)
Wie funktioniert das Antragsverfahren?	<ul style="list-style-type: none">• Bewerbungsbogen ausfüllen und falls nötig, Pläne und Konzeptunterlagen in Kopie beilegen• Projekt wird vor Ort geprüft
Wie wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none">• Einmalige Spende• Förderhöhe der meisten Projekte bewegt sich zwischen 1500-15.000€

<p>Was ist noch zu beachten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Förderung für: <ul style="list-style-type: none"> ○ Studien-, Diplom- und Doktorarbeiten ○ Publikationen ○ Veranstaltungen (Tagungen, Workshops) ○ die Erstellung von Konzepten und Planungen • Imagekampagnen, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
<p>Links, Dokumente, Kontakt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Diese und weiterführende Informationen, wie Beispielprojekte finden Sie auf folgender Website: umweltstiftung.europa-moebel.de • Bewerbungsbogen: umweltstiftung.europa-moebel.de/medias/sys_master/root/h69/hbf/9091330048030/foerderantrag.pdf?attachment=true

Gut zu wissen...

Das Förderverfahren ist sehr simpel aufgebaut. Pro Jahr werden über diese privatwirtschaftliche Förderung jedoch nur eine Handvoll Projekte gefördert. Probieren Sie einfach ihr Glück – es könnte sich lohnen!



Nicht-Staatliche Förderungen

Bundesebene

Heinz-Sielmann-Stiftung

Die Heinz Sielmann Stiftung fördert anerkannte gemeinnützige Körperschaften (bspw. Hochschulen, Vereine und Stiftungen), welche ihren Sitz in Deutschland haben. Im Allgemeinen werden Projekte mit dem Ziel eines nachhaltigen Erhalts der biologischen Vielfalt gefördert.

Bürokratie

& Aufwand 

Langfristigkeit  

Förderumfang  

Naturschutz   

Flexibilität  

Förderart	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamt- oder Teilfinanzierung von Projekten durch Zuschüsse • Finanzielle Förderung kann sowohl Sach- als auch Personalkosten enthalten
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts</i>
Fördergeber und Mittelherkunft	<ul style="list-style-type: none"> • Fördergeber: Heinz-Sielmann-Stiftung • Mittelherkunft: Stiftungseigene Gelder und Spenden
Ziel des Förderprogramms	<ul style="list-style-type: none"> • Langfristig Erhalt Biologischer Vielfalt fördern • Öffentliches Bewusstsein für Natur- und Artenschutz stärken
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschließlich gemeinnützige Zwecke • Initiierung und Unterstützung aller in Betracht kommenden Maßnahmen zum Schutz der Natur und Umwelt, insbesondere zur Erhaltung der Vielfalt von Fauna und Flora • Entwicklung, Renaturierung, Sicherung und Pflege ökologisch wertvoller Lebensräume • Wissenschaftliche Forschung zur Erweiterung der Kenntnisse über spezifische Lebensräume und Lebensraumansprüche und die Verbreitung von bedrohten Tier- und Pflanzenarten
Wie funktioniert das Antragsverfahren?	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschließlich online • Zweistufig: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einreichung Projektskizze → Prüfung grundsätzliche Förderfähigkeit ○ Rückmeldung innerhalb vier Wochen • Vollantrag (bei über 2500€), dazugehörige Fristen in dreimonatigem Takt
Wie wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle und ideelle Förderung • Gesamt- oder Teilförderung • Sach- und Personalkosten

Was ist noch zu beachten?

- Notwendige fachliche und praktische Kompetenz sowie eine funktionierende Organisationsstruktur nötig
- Auskunftspflicht und Berichtspflicht
- Verwendungsnachweise sind aufzuführen
- Von Rechtswegen kein Anspruch auf Förderung
- Fördert national und international

Links, Dokumente, Kontakt

- Diese und weiterführende Informationen finden Sie auf der Website der Heinz-Sielmann-Stiftung: www.sielmann-stiftung.de/foerderung
- Förderrichtlinie: www.sielmann-stiftung.de/fileadmin/user_upload/Foerderrichtlinie_Stand_24.02.2020.pdf



Streuobstwiesen am Bodensee. Diese Wiese gehört zum Biotopverbund der Sielmann-Stiftung: „Über 131 Biotopbausteine an 44 Standorten konnten bereits gemeinsam mit Städten und Gemeinden geschaffen werden, darunter (...), aufgewertete Streuobstwiesen und extensive Weideprojekte.“ (Quelle: A. Milde, o.J.)



Gut zu wissen...

Auf der Website der Heinz-Sielmann-Stiftung finden Sie einen Online-Schnell-Test, in dem Sie herausfinden können, ob ihr geplantes Projekt förderfähig wäre. Wichtig ist dabei, dass ihr Projekt Naturschutz- und Umweltziele verfolgt.

Nicht-Staatliche Förderungen

Bundesebene

Postcode-Lotterie

Hierbei handelt es sich um eine private, staatlich lizenzierte Soziallotterie. Es sollen langfristig Projekte von Wohltätigen Organisationen gefördert werden, die einen Beitrag zur Chancengleichheit, sozialem Zusammenhalt und dem Natur- und Umweltschutz beitragen.

Bürokratie

& Aufwand



Langfristigkeit



Förderumfang



Naturschutz



Flexibilität



Förderart	<ul style="list-style-type: none"> Teilfinanzierung durch Zuschüsse
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> Freie, gemeinnützige und mildtätige Organisationen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die vom Finanzamt gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind und deren Aktivitäten mit den Kernwerten der Deutschen Postcode-Lotterie in Einklang stehen
Fördergeber und Mittelherkunft	<ul style="list-style-type: none"> Fördergeber: deutsche Postcode-Lotterie Mittelherkunft: 30 Prozent aller Einnahmen der Deutschen Postcode-Lotterie
Ziel des Förderprogramms	<ul style="list-style-type: none"> Sozialer Zusammenhalt Chancengleichheit Natur- und Umweltschutz
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> Projekte, <ul style="list-style-type: none"> die soziales Engagement und Umweltbelange miteinander verbinden in denen sich Menschen ehrenamtlich engagieren von denen eine über das Ende der Förderung hinausgehende Wirkung ausgeht
Wie funktioniert das Antragsverfahren?	<ul style="list-style-type: none"> Erstmalige Antragstellung über Onlineformular Nach formaler und interner inhaltlicher Prüfung (Eignung im Sinne der Postcode-Lotterie) Ausgabe von Zugangsdaten für Online-Portal Ab diesem Punkt auch wiederholte Beantragung neuer Projekte möglich (per Onlineformular) Bewilligung durch den Beirat der Deutschen Postcode-Lotterie
Wie wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> Finanzierung der Anschaffung von Gütern zur Umsetzung des Projektes (auch über dessen Zeitraum hinaus) Anteilig Personal- und Honorarkosten (max. 50% der Fördersumme) Anteilige Förderung von bis zu 80% möglich Förderhöhe beträgt maximal 30.000€ je Antragsrunde

Was ist noch zu beachten?

- **Ausgeschlossen sind u.a. Einzelpersonen, Organisationen ohne eigene Rechtsfähigkeit sowie Organisationen, bei denen Gründungsprozess noch nicht abgeschlossen ist**
- **Einsatz von Eigenmitteln** und/oder die verbindliche Zusage von Eigenleistungen in Höhe von mindestens 20% der Projektgesamtkosten **vorausgesetzt**

Links, Dokumente, Kontakt

- Diese und weiterführende Informationen finden Sie auf folgender Website: www.postcode-lotterie.de/projekte/interessensbekundung
- Förderrichtlinie: www.postcode-lotterie.de/uploads/media/default/0001/05/foerderrichtlinie-2020_bis-30t-fuer-2021-01.pdf



Gut zu wissen...

Die Lotterie-Förderung fördert vorrangig Projekte mit Umweltbildungsaspekten, da diese an der Schnittstelle zwischen Kultur und Umwelt agieren. An dieser Stelle sollten Sie sich nicht entmutigen lassen, wenn ihr Projekt ein reines Naturschutzprojekt ist. Es ist den Versuch wert, eine Bewerbung bei der Postcode-Lotterie einzureichen, da das Programm unbürokratisch und flexibel angelegt ist.

Nicht-Staatliche Förderungen

Bundesebene

Concordia-Stiftung

Ihren Fokus hat die Concordia-Stiftung bewusst auf ein sehr breites Feld gelegt. Es sollen die Themenfelder Mensch, Natur und Gemeinschaft gefördert werden. Dadurch ist es Initiativen und Gemeinschaften möglich, aus diversen Bereichen Anträge zu stellen.

Bürokratie

& Aufwand 

Langfristigkeit  

Förderumfang 

Naturschutz 

Flexibilität  

Förderart	<ul style="list-style-type: none">• Teilfinanzierung durch Zuschüsse
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none">• Adressaten allgemein gehalten• Alle, die sich für die Themen Mensch, Natur, Gemeinschaft engagieren
Fördergeber und Mittelherkunft	<ul style="list-style-type: none">• Fördergeber: Concordia-Stiftung• Mittelherkunft: Stiftungsgelder
Ziel des Förderprogramms	<ul style="list-style-type: none">• Funktionierendes Gemeinwesen in unterschiedlichen Bereichen (Mensch, Natur, Gemeinschaft)• Förderung Gemeinschaft in vielfältigen Ausprägungen und Wechselwirkungen
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none">• Projekte, die<ul style="list-style-type: none">○ gemeinnützig sind○ Natur und Umwelt mit Bedürfnissen des Menschen in Einklang bringen○ eine nachhaltige Verbesserung der Umweltsituation mit sozialen, kulturellen und bildungsbezogenen Anliegen verknüpfen○ bei den konkreten Lebensumständen der Menschen vor Ort ansetzen• gesellschaftliche Verantwortung fördern, insbesondere dort, wo sich staatliche Institutionen zurückziehen
Wie funktioniert das Antragsverfahren?	<ul style="list-style-type: none">• Einreichung des Förderantrags per Mail
Wie wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none">• Beschaffung von Geld- und Sachmitteln
Links, Dokumente, Kontakt	<ul style="list-style-type: none">• Diese und weiterführende Informationen finden Sie auf der Website der Concordia-Stiftung: www.concordia-stiftung.de/informieren• Förderantrag: www.concordia-stiftung.de/fileadmin/user_upload/Stiftung/Dateien/Foerderantrag_.pdf

Nicht-Staatliche Förderungen

Landesebene

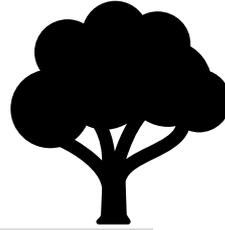
- Baumpatenschaften
- Äpfel- und Konsorten Streuobstwiesen und -äcker e.V.



Nicht-Staatliche Förderungen

Landesebene

Baumpatenschaften



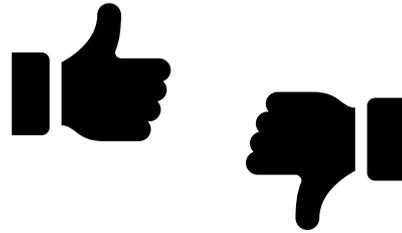
Baumpatenschaften sind eine zunehmend beliebte Möglichkeit dafür, die Pflanzung und Pflege von naturschutzfachlich wertvollen Baumbeständen zu fördern. Es werden unterschiedliche Varianten angeboten, da die Organisationen, die Baumpatenschaften vermitteln, verschiedene Zielsetzungen verfolgen. Von Bäumen im Regenwald, die helfen sollen den Klimawandel zu stoppen, bis zur regionalen alten Obstsorte auf einer Brandenburger Streuobstwiese ist alles dabei.

Das Konzept dahinter ist vergleichsweise simpel. Ein Pate bzw. eine Patin zahlt eine feste Geldsumme an eine Organisation, die Baumpatenschaften anbietet. Mit diesem Geld wird die Pflanzung und/oder Pflege eines Baumes innerhalb des Projektes der Organisation finanziert. In der Regel erhält der Pate bzw. die Patin ein ideelles Dankeschön für seinen bzw. ihren Beitrag zum Projekt.

Meist sind Baumpatenschaften selbstorganisiert, wie beispielsweise die Baumpatenschaftsprogramme der Initiative UMBio – Gutes aus der Uckermark und der Unternehmergeellschaft Klimawiese. Der Verein Äpfel und Konsorten – Streuobstwiesen und -äcker e.V. jedoch vermittelt nicht nur die eigenen Bäume, sondern auch die Patenschaften anderer Baumbesitzer:innen und betreibt allgemeine Netzwerkarbeit. Weitere Informationen zum Verein finden Sie auf Seite 55.

Vorteile von Baumpatenschaften:

- Vergleichsweise einfach und unbürokratisch
- Möglichkeit zur Bindung zwischen Unterstützenden und Bewirtschaftenden
- Finanzierungsmöglichkeit, die für viele Organisationstypen infrage kommt (gemeinnützige Vereine, landwirtschaftliche Betriebe, Wirtschaftsunternehmen...)



Nachteile von Baumpatenschaften:

- Keine zwangsläufig zuverlässige Finanzierungsmöglichkeit (Paten können kündigen)
- Werbung neuer Paten und Betreuung u.U. sehr zeitaufwändig

Wenn Sie ihr eigenes Baumpatenschaftsprogramm auf die Beine stellen wollen, sollten Sie zuvor folgende Fragen klären:

- Kann die Patenschaft nur von Einzelpersonen abgeschlossen werden oder sind auch Gruppen und Unternehmen zulässig?
- Kann eine Patenschaft nur für sich selbst abgeschlossen werden oder lässt sie sich verschenken? Patenschaften zum Verschenken sind ein häufig genutztes Mittel und erweitern den Kreis der potenziellen Paten.
- Wird dem Paten bzw. der Patin eine Baumpflanzung, eine Baumpflege oder eine Kombination aus Pflanzung und Pflege angeboten?
- Wie hoch muss der Preis für eine Patenschaft angesetzt werden, um die Kosten für die angebotenen Maßnahmen zu decken?
- Handelt es sich um eine einmalige Zahlung oder fließt das Geld in Raten?
- Auf wie viele Jahre ist die Patenschaft angelegt? Zwischen zwei Jahren und lebenslänglich ist hier alles denkbar.
- Wie alt sind die Bäume, die ich Paten anbiete? Das hat Einfluss auf den Ertrag und die notwendige Pflege des Baumes.
- Soll durch die Patenschaft eine Bindung zwischen den Paten und dem Betrieb, der den Baum pflegt, hergestellt werden? Falls das gewünscht ist, sollte ausreichend Zeit für eine persönliche Betreuung der Paten durch die Mitarbeiter des Betriebes eingeplant werden.
- Dürfen Paten Früchte „ihres“ Baumes eigenhändig ernten und mit nach Hause nehmen?
- Welches „Dankeschön“ erhalten Paten für den Abschluss einer Patenschaft? Möglich wäre z.B. eine Urkunde, eine Plakette am Baum, Einladungen zu gemeinsamen Pflegeeinsätzen für den eigenen Baum, eine Karte, aus der ersichtlich wird, wo der eigene Baum sich befindet und vieles mehr.

Nicht-Staatliche Förderungen

Landesebene

Äpfel und Konsorten Streuobstwiesen und -äcker e.V.

Bürokratie

& Aufwand 

Langfristigkeit   

Förderumfang \$ \$

Naturschutz  

Flexibilität  

Äpfel und Konsorten e.V. ist die zentrale Kompetenzstelle für Brandenburger Streuobstwiesen. Der Verein hat 60 aktive Mitglieder. Mittlerweile ist der Verein deutschlandweit vernetzt und hat sich zur Aufgabe gemacht, vor allem in Berlin und Brandenburg, die Streuobst-Community zu fördern. Es werden Konferenzen und Schulungen organisiert und durchgeführt, Ackerfläche gekauft, gepachtet und so Streuobstwiesen neu gepflanzt. Zudem werden auch innovative Streuobst-Produkte vermarktet.

Förderart	<ul style="list-style-type: none">• Umfangreiche Hilfestellung und Beratung für Streuobstplaner:innen
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none">• Personen, die Streuobstwiesen planen, anlegen, pflegen und nutzen wollen
Fördergeber und Mittelherkunft	<ul style="list-style-type: none">• Fördergeber: Äpfel und Konsorten• Mittelherkunft: Spenden von Privatpersonen und Unternehmen
Ziel des Förderprogramms	<ul style="list-style-type: none">• Vernetzen beteiligter Akteure, Bildungsarbeit, überregionale Kooperationen• Schutz und Erhalt von Streuobstwiesen
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none">• Vernetzung, Austausch und Organisation von Streuobstwiesenbewirtschafter:innen
Wie funktioniert das Antragsverfahren?	<ul style="list-style-type: none">• Kontaktaufnahme über Website – Individuelle Absprache

Wie wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Netzwerkarbeit: vernetzen von Streuobstwiesenbewirtschafter:innen mit Experten, Freiwilligen und Fördermittelgebern • Baumpatenschaften (2 Jahre Laufzeit für 120€ pro Baum, zur Neuanlage, Pflege und Schutz von Streuobstbeständen) • Beratung • Unterstützung bei Planung und Fördermittelbeantragung • Sachmittelbeschaffung • Schulungen und Konferenzen • Nutzung eines Freiwilligenpools für Pflege- und Ernteaktionen
Was ist noch zu beachten?	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktaufnahme kann durch große Nachfrage einige Zeit dauern
Links, Dokumente, Kontakt	<ul style="list-style-type: none"> • Diese und weiterführende Informationen finden Sie auf der Website des Äpfel und Konsorten - Streuobstwiesen und -äcker e.V.: www.aepfelundkonsorten.org

Gut zu wissen...

Der Verein Äpfel und Konsorten bietet ebenfalls Baumpatenschaften an. Diese kann man online abschließen; losgelöst von EU-Geldern und Förderperioden. Die Patenschaften laufen mindestens für 2 Jahre und umfassen 120€ pro Baum. Die Patenschaft kommt sowohl für Neuanpflanzungen als auch die Pflege eines ausgewachsenen Obstbaumes in Frage. Zusätzlich kauft Äpfel und Konsorten überschüssige Erntemengen ab.



**APFEL
& KONSORTEN**

Das rebellische Logo von Äpfel und Konsorten

(Quelle: Äpfel und Konsorten – Streuobstwiesen und -äcker e.V., o.J.)

Weitere Privatwirtschaftliche Förderungen

Bei der Recherche und den Interviews zu diesem Leitfaden tauchten fortlaufend weitere Fördermöglichkeiten aus dem privatwirtschaftlichen Sektor auf.

Die aufgelisteten Firmen haben in der Vergangenheit Streuobst-Projekt gesponsert oder haben anderweitig mit ihnen zusammengearbeitet z.B. durch Firmenevents.

- Kulturland EG
- LUSH
- Ecosia
- GASAG
- Patagonia

Klimaanpassung

Bevor Sie eine Streuobstwiese anlegen, sollten Sie sich zuerst den Standort genau ansehen. Wenn Sie sich in ihrer Planung an Klima und Boden orientieren, können Sie von Anfang an Enttäuschungen wie Baumverlusten oder Ernteaussfällen aus dem Weg gehen.

Oft bieten die trockenen Sommer und der in Brandenburg häufig sandige Untergrund besondere Herausforderungen für junge Hochstämme.

Als kleine Hilfestellung folgt eine Sammlung von Erfahrungen und Tipps der Streuobstwiesenbewirtschafter:innen Brandenburgs.

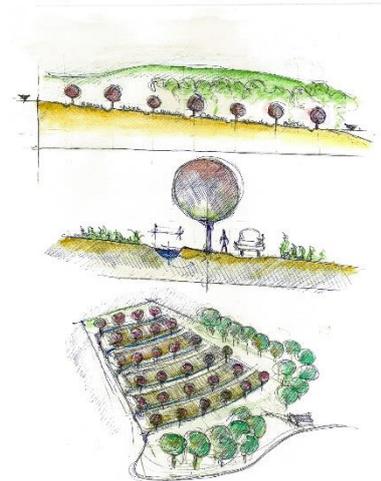
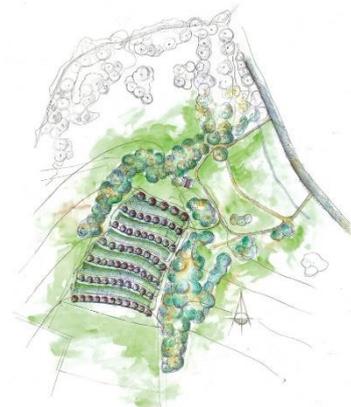
Bei der Anlage von Streuobstwiesen empfiehlt es sich, möglichst junge Bäume zu pflanzen. Bisher ist es gängig, vier- bis sechsjährige Hochstämme aus Baumschulen in die Erde zu bringen. Doch leider wird dabei häufig deren **Pfahlwurzel** beeinträchtigt, welche eine wichtige Rolle für die Wasserversorgung spielt. Pflanzte man jüngere Exemplare, so kann sich die Pfahlwurzel gut ausbilden und dem Wasser hinterherwachsen.

Noch besser können sich kleine Pflanzen an ihren Standort anpassen, wenn sie sich von Anfang an dort entwickeln können, wo sie auch später zu großen Bäumen heranwachsen sollen. Sie können dazu eigene Sämlinge nutzen, die nicht verpflanzt werden müssen. Bei der **Tresteraussaat** werden Reste aus der Mosterei dort auf den Boden gebracht, wo die Bäumchen später stehen sollen. Diese Stämmchen mit gesunder Pfahlwurzel können dann als Unterlage dienen und veredelt werden.

Auch die **Sortenwahl** ist entscheidend. Manche kommen besser mit Trockenheit zurecht als andere. Dazu können Sie sich Rat bei der Baumschule Ihres Vertrauens suchen. Eine Auflistung von Baumschulen ist im nächsten Abschnitt zu finden.

Wenn Sie die Möglichkeit haben, Ihre Fläche ganz frei zu gestalten, könnten Sie einen **Regenteich** oder eine **Rigole** integrieren. Diese helfen dabei, das Wasser zu halten. Dieses Prinzip kommt auch bei der Permakultur in Form von **Swales** zum Einsatz.

Eine weitere Methode, um Wasser in der Fläche zu halten, ist das **Keyline Design**. Dabei wird analysiert, wie sich das Wasser auf der Fläche verhält, seinen Fluss und wo es versickert. Darauf basierend wird ein Muster entworfen, welches in Form von Furchen auf die Oberfläche übertragen wird. Diese Furchen sollen das Niederschlagswasser speichern.



Swales und Keyline-Design helfen, das Wasser in der Fläche zu halten und gleichmäßiger zu verteilen

(Quelle: Heinrich Neumayr o.J.)

Ein Beispielprojekt: www.cambium.at/projektsteckbrief-die-streuobstwiese-als-vielfaeltiger-er-lebensraum/

Baumschulen mit Obstbaumsortiment für Berlin und Brandenburg

[Arboterra GmbH](#)

Hugo-Wolf-Str. 2 14513 TeltowPotsdam-Mittelmark (PM)

[Barnimer Baumschulen Biesenthal](#)

Sydower Feld 1 16359 BiesenthalBarnim (BAR)

[Baumschule am Apfeltraum](#)

Seitenstraße 2 15374 Müncheberg OT EggersdorfMärkisch-Oderland (MOL)

[Baumschule des Arbeitskreis Gatow](#)

Kladower Damm 14b 14089 BerlinBerlin (B)

Private Bürgerinitiative, Abgabe von Bäumen gegen Spende, nur geringe Kapazitäten

[Baumschule Ewald Fischer](#)

Lettberger Str. 95 12355 BerlinBerlin (B)

[Baumschule Graeff](#)

Am Friedhof 6 04924 Zeischa Elbe-Elster (EE)

Nur Wildobst, sehr interessantes Sortiment, z.B. für Randbepflanzungen oder Bienenweiden

[Baumschule S. Puchert](#)

Seestr. 32 15711 Zeesen-Körbiskrug Dahme-Spreewald (LDS)

[Baumschule Scheerer](#)

Vogelsdorfer Straße 69 15370 Fredersdorf b. Berlin Märkisch-Oderland (MOL)

Baumschulen Conrad Appel

Strae zum Roten Luch 9a 15377 Waldsiedersdorf Märkisch-Oderland (MOL)

Baumschulen Nauen GmbH

Am Kuhdamm 3 14641 Nauen Havelland (HVL)

Bioland Baumschule Pflanzlust

Niederelsungerstr. 23 34466 Wolfhagen-Nothfelden Überregional

Alle Gehölze aus Bioanbau, DE-ÖKO-006. Historische und bewährte Sorten.

Dubrauer Baumschule

Jether Weg 3 03149 Wiesengrund OT Dubrau Spree-Neiße (SPN)

Ca. 400-450 Apfelsorten, etwa 50-60 Birnensorten und viele andere im Angebot.

Friedersdorfer Baumschulen Müller & Twisselmann GbR

Berliner Str. 3815754 Heidensee - OT FriedersdorfDahme-Spreewald (LDS)

Spezialisten für Wildobst-Gehölze

Havelländische Baumschulen Schägg + Tschiskale GbR

An der B1 Nr.13a 14542 Werder OT Plessow Potsdam-Mittelmark (PM)

Schneider GartenbaumschuleVerlängerte Uferpromenade 7-8 14089 Berlin (B)

Späth'sche Baumschulen-Handel GmbH

Späthstr. 80/81 12437 Berlin (B)

Walnussmeisterei Böllersen

Im Eichholz 33 16835 Herzberg (Mark) Ostprignitz-Ruppin (OPR)

Spezialisten für Walnüsse und Walnussbäume (auch Pflanz- und Pflegeberatung)

Quelle: Äpfel und Konsorten – Streuobstwiesen und -äcker e.V., Stand Februar 2021

Glossar

BbgNatSchAG

Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz ist aus dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) entstanden. Es soll Rechtssicherheit bei der Umsetzung der Vorschriften des BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) schaffen. Es wurde im Dezember 2012 verabschiedet und ist im Januar 2013 in Kraft getreten.

Quelle: Naturschutzbeirat des MLUK in Brandenburg (o.J.): Die Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG)/Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG). Online verfügbar unter: <http://www.naturschutzbeiraete-brandenburg.de/bbgnatschag.html> [zuletzt abgerufen am 10.02.2021]

Beihilfefähige Fläche

Beihilfe ist eine vom Staat oder von einer anderen Institution als Zuschuss gewährte (Geld-)Unterstützung oder materielle Hilfe. Flächen müssen bestimmte Bedingungen erfüllen um beihilfefähig, also für eine Beihilfe geeignet/zugelassen, zu sein.

Quelle: Duden (2021): Suche nach Beihilfe. Online verfügbar unter: <https://www.duden.de/suchen/dudenonline/Beihilfe> [zuletzt abgerufen am 11.02.2021]

Biodiversität

Biodiversität ist die Vielfalt von Ökosystemen, von Arten, sowie die genetische Vielfalt innerhalb einer Art. Eine Streuobstwiese leistet wesentliche Dienste für die Biodiversität. Sie bietet Nahrung und Habitat für unterschiedliche Vogel- und Insektenarten. Ebenfalls kann man durch das Anpflanzen von alten Obst-Sorten einen Beitrag zur genetischen Vielfalt leisten.

Quelle: Umweltbundesamt (2014): Umweltschutz und Biodiversität. Online verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/das-uba/was-wir-tun/forschen/umwelt-beobachten/biodiversitaet#umweltschutz-und-biodiversitaet> [zuletzt abgerufen am 27.01.2021]

BNatSchG

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die wichtigste Rechtsgrundlage des Naturschutzes in Deutschland. Es setzt unter anderem europäische Naturschutzrichtlinien, insbesondere die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie, in nationales Recht um.

Es beinhaltet unter anderem Regelungen zur Landschaftsplanung, zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft und zu Biotopverbund und -vernetzung.

Bei praktischen Fragen der Anwendung des Naturschutzrechts dienen die unteren Naturschutzbehörden als Beratungsstelle.

Quelle: Bundesamt für Naturschutz (2020): Naturschutzrecht. Online verfügbar unter: <https://www.bfn.de/themen/recht/naturschutzrecht.html> [zuletzt aufgerufen am 10.02.2021]

Cross Compliance

Landwirt:innen erhalten die EU-Direktzahlungen, wenn sie sich an bestimmte Umwelt-Auflagen und Vorschriften halten. Diese Cross-Compliance-Verpflichtungen beziehen sich auf die Bereiche Umweltschutz, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz.

Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2019): Cross-Compliance. Online verfügbar unter: <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/direktzahlung/cross-compliance.html> [zuletzt abgerufen am 20.01.2021]

Dauerkultur

Die Streuobstwiese ist eine Dauerkultur. Sie wird über mehrere Jahre hinweg genutzt und erbringt wiederkehrende Erträge. Betriebswirtschaftlich gesehen, unterscheidet sich diese von einjährigen Kulturen dadurch, dass zu ihrer Erstellung mehr Ausgaben nötig sind und dass das investierte Kapital für längere Zeit festgelegt ist. Die volle Ertragsfähigkeit wird erst nach mehreren Jahren erreicht und sie stellt besondere Ansprüche an den Standort.

Quelle: Spektrum, Lexikon der Geographie (o.J.): Dauerkultur. Online verfügbar unter: <https://www.spektrum.de/lexikon/geographie/dauerkultur/1520> [zuletzt abgerufen am 20.01.2021]

Dienstleistungsvertrag

Im Rahmen von AgoraNatura bedeutet diese Vertragsform, dass der Anbieter des Projektes verpflichtet ist, die geplanten Maßnahmen umzusetzen und zu dokumentieren, jedoch ist er nicht verpflichtet das formulierte Ergebnis zu erreichen. Diese Vertragsform ist für Anbieter interessant, welche keine Gemeinnützigkeit im Sinne des Finanzamtes vorweisen können.

Quelle: AgoraNatura (o.J.a): Vertragsformen. Online verfügbar unter: <https://agora-natura.de/vertragsformen/> [zuletzt abgerufen am 10.02.2021]

Direktzahlungen

Von der Produktion entkoppelte flächenbezogene Direktzahlungen sind das zentrale Element der ersten Säule der GAP. Sie dienen zur Unterstützung der Betriebe und zur Erhaltung des europäischen Landwirtschaftsmodells. Die Direktzahlungen sind an die Erbringung von konkreten Leistungen für den Klima- und Umweltschutz durch die sogenannte Greening-Prämie geknüpft. Zu den Direktzahlungen zählen die Basisprämie, die Greening-Prämie, die Umverteilungsprämie und die Junglandwirteprämie.

Quelle: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (2016): Agrarpolitik & Förderung, Infodienst Landwirtschaft - Ernährung - Ländlicher Raum, Glossar Förderung. Online verfügbar unter: <https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Foerderungswegweiser/Glossar> [zuletzt abgerufen am 10.01.2021]

Doppelförderungsverbot

Allgemein: Bei vielen Förderungen darf keine Doppelförderung stattfinden. Eine Doppelförderung liegt dann vor, wenn die benötigten Kosten aus mindestens zwei verschiedenen Quellen gedeckt werden. Anders als bei *Drittmitteln* ergänzen sich die Förderzahlungen dabei nicht, sondern „überlappen“ sich. Es ist Fördernehmer:innen also verboten, sich doppelt für die gleiche Maßnahme fördern zu lassen.

Bei den Förderungen der GAP: Das EU-Recht enthält im Hinblick auf die Direktzahlungen der ersten Säule und die Förderung in der zweiten Säule ein Doppelförderungsverbot. Zur Vermeidung einer Doppelförderung sind daher erforderlichenfalls Abzüge bei den Prämiensätzen für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (zweite Säule) vorzunehmen. Dies ist der Fall, wenn eine Maßnahme als Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen bereits gefördert und sie dann als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen wird. Dann wird durch die zweite Säule entsprechend weniger Geld vergeben.

Quelle: Agrarpolitik & Förderung, Infodienst Landwirtschaft - Ernährung - Ländlicher Raum (18.10.2016): Glossar Förderung. Online verfügbar unter: <https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Glossar> [zuletzt abgerufen am 10.01.2021]

Drittmittel

Drittmittel sind Gelder, die von einem Dritten beigesteuert werden. Das heißt, dass beispielsweise ein Projekt aus einer Primärquelle gefördert wird, die aber nicht die gesamten Kosten deckt. Der restliche Betrag muss dann aus einer weiteren Quelle stammen, entweder aus eigener Tasche oder aber durch Drittmittel eines weiteren Fördergebers bzw. Sponsors. Dabei können die Anteile an den Gesamtkosten unterschiedlich verteilt sein. Es handelt sich um keine *Doppelförderung*, solange sich die Förderungen nicht „überlappen“, also eine Maßnahme nicht doppelt gefördert wird. Nicht bei jeder Förderung ist es erlaubt, Drittmittel zu beziehen.

EFRE

Der EFRE (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung) gehört neben dem ESF (Europäischer Sozialfonds) zu den Strukturfonds der EU. Das Ziel des EFRE ist die Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion in der EU durch Abbau der Ungleichheiten zwischen den einzelnen Regionen. Der EFRE finanziert: Direkte Hilfen bei Investitionen von Unternehmen (besonders kleiner und mittlerer Unternehmen) zur Schaffung von dauerhafter Beschäftigung; Infrastrukturen, insbesondere im Zusammenhang mit Forschung und Innovation, Telekommunikation, Umwelt, Energie und Transport; Instrumente (Risikokapitalanlage, Fonds für regionale Entwicklung,...) zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung und zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Städten und Regionen und technische Hilfsmaßnahmen.

Quelle: Agrarpolitik & Förderung, Infodienst Landwirtschaft - Ernährung - Ländlicher Raum (2016): Glossar Förderung. Online verfügbar unter: <https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Glossar> [zuletzt aufgerufen am 10.01.2021]

ELER

Der ELER (Europäische Landwirtschaftsfonds für Entwicklung des ländlichen Raums), ist eine Förderung der EU für die ländliche Entwicklung. Die Förderperiode war von 2014 bis 2020. Dieser Fonds steht hinter vielen Förderungen, die im Leitfaden vorgestellt werden.

Quelle: europa-foerdert-kultur (o.J.a.): Europäischer Landwirtschaftsfonds (ELER). Online verfügbar unter: <http://www.europa-foerdert-kultur.info/regionen/europaeischer-landwirtschaftsfonds-eler.html> [zuletzt aufgerufen am 10.01.2021]

EU-"De-minimis"-Beihilfen

Die EU-"De-minimis"-Beihilfen ist eine Förderung der Europäischen Kommission (EC) für Unternehmen aus nahezu allen Wirtschaftsbereichen. In einem Zeitraum von drei Jahren können unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Beihilfen bis maximal 200.000 Euro erhalten werden. Für Unternehmen, welche in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, oder Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, gelten gesonderte Regelungen. Streuobstwiesenbewirtschafter: innen müssen zusätzliche Angaben beim Antrag machen.

Quelle: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2018): Merkblatt zur Förderung des Absatzes von Produkten aus Streuobstbau aus Baden-Württemberg der Ernte des Jahres 2017 aus Haushaltsmitteln des Jahres 2018 https://www.km-bw.de/pb/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/Streuobst/merkblatt_ernte%202017%20Stand%20Juni%202018.pdf [zuletzt abgerufen am 25.02.2021]

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2020): De-minimis-Beihilfen, Verordnung von 2014-2020. Online verfügbar unter: <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/EU/de-minimis-beihilfen.html> [zuletzt abgerufen am 20.01.2021]

Flächenpool(-verordnung)

Ein Flächenpool (auch Maßnahmenpool) ist eine Ansammlung von Flächen, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden können oder bereits (u.U. vorgezogene) Kompensationsmaßnahmen stattgefunden haben. Die Flächen müssen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, damit ein übergreifendes Maßnahmenkonzept erstellt werden kann. Dies dient zum einen dazu, die Kompensationsmaßnahmen aufeinander abzustimmen und damit einen naturschutzfachlich wertvolleren und effizienteren Eingriffsausgleich zu gewährleisten und zum anderen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Maßnahmenvermittlung. In der Flächenpoolverordnung vom 24.02.2009 ist geregelt, welche Qualitätskriterien Flächenpools für eine Zertifizierung erfüllen müssen.

Quelle: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg MLUV (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE. Online verfügbar unter: https://mluk.brandenburg.de/media_fast/4055/hve_09.pdf [zuletzt abgerufen am 17.02.2021]

Förderung auf Ausgabenbasis

Diese Förderungsart wird für Hochschulen sowie öffentlich-rechtliche Einrichtungen mit staatlicher Grundfinanzierung angeboten. Die Kosten des Projektes werden auf Basis der nicht bereits grundfinanzierten projektbezogenen Ausgaben ermittelt. Bis zu 100% der Projektkosten können von der Förderung gedeckt werden.

Quelle: Deutsche Bundesstiftung Umwelt (2017): Hinweise zur Antragstellung (06.2017). Online verfügbar unter: <https://www.dbu.de/media/220617095352m5vv.pdf> [zuletzt abgerufen am 11.02.2021]

Förderung auf Kostenbasis

Diese Förderung erfolgt in der Regel auf der Basis der gesamten Kosten des Projektes unter Gewährung eines pauschalen **Gemeinkostenzuschlags**. Fördernehmer:innen müssen einen Eigenanteil erbringen. Die Obergrenzen für den finanziellen Umfang der Förderung bilden die jeweils geltenden **beihilferechtlichen** Regelungen des Europarechts.

Quelle: Deutsche Bundesstiftung Umwelt (2017): Hinweise zur Antragstellung. Online verfügbar unter: <https://www.dbu.de/media/220617095352m5vv.pdf> [zuletzt abgerufen am 11.02.2021]

Gebietskulisse

Die Gebietskulisse ist ein Begriff der Raumplanung. Er bezeichnet eine Beschreibung/Darstellung thematischer Raum- oder Gebietsflächen. Eine Gebietskulisse ist häufig eine Karte, in die spezifische Vorgaben und Fachdaten eingearbeitet sind.

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (2020): Gebietskulisse/Flächenkulisse. <https://www.energieatlas.bayern.de/energieatlas/lexikon/g/gebietskulisse.html> [zuletzt abgerufen am 10.02.2021]

Im Rahmen des KULAP müssen die Flächen in der Gebietskulisse *Natura 2000* liegen. Förderfähig sind jedoch auch besonders sensible Flächen, gesetzlich geschützte Biotop- und Flächen, auf denen mindestens vier Kennarten aus dem für Brandenburg geltenden Grünlandkennartenkatalog nachweisbar sind.

Auch die Förderung des natürlichen Erbes setzt eine Lage in einer Gebietskulisse voraus: dazu zählen das Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert im ländlichen Raum.

Quelle: Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2012): Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zu Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2007). Online verfügbar unter: <https://bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-220704>. [zuletzt abgerufen am 10.02.2021]

Gemeinkostenzuschlag

Bei der Tätigkeit eines Unternehmens fallen immer unterschiedliche Kosten an. Grundsätzlich bestehen die Gesamtkosten für ein Produkt aus den Einzel- und Gemeinkosten. Die Einzelkosten lassen sich einem bestimmten Kostenträger oder einem Produkt zuordnen. Sie bestehen beispielsweise aus Personalkosten oder Materialkosten. Gemeinkosten hingegen stehen nicht im direkten Bezug zu einem Produkt und lassen sich dadurch nicht genau zu einem Kostenträger zuordnen. Bsp: Miete, Abschreibungen, Buchhaltung oder Büromaterial.

Quelle: microtech GmbH (2021): Gemeinkostenzuschlag. Online verfügbar unter: <https://www.microtech.de/erp-wiki/gemeinkostenzuschlag/> [zuletzt abgerufen am 26.02.2021]

Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)

1962 wurde die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) von der EU als eine Partnerschaft zwischen der Landwirtschaft und der Gesundheit, zwischen Europa und seinen Landwirt:innen eingeführt. Sie wird aus den Mitteln des EU-Haushalts auf europäischer Ebene finanziert und verwaltet. Die GAP ist eine gemeinsame Politik für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ihre Ziele sind die Nahrungsmittelversorgung zu sichern. Des Weiteren streben sie ein angemessenes Einkommen für Landwirt:innen an und eine nachhaltige Bewirtschaftung. Ländliche Gebiete und Landschaften in der EU wollen sie erhalten. Die Wirtschaft im ländlichen Raum soll belebt werden durch Förderung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft, der Agrar- und Ernährungswirtschaft und in den damit verbundenen Branchen. Eine Maßnahme der GAP ist die Einkommensunterstützung durch Direktzahlungen für Landwirt:innen, um sie für eine umweltfreundliche Landwirtschaft zu entlohnen.

„Für den Zeitraum 2021 bis 2022 gilt eine Übergangsverordnung: [Verordnung \(EU\) 2020/2220](#). In dieser Verordnung sind Bedingungen für die Gewährung einer Unterstützung aus dem EGFL und dem ELER während dieser Jahre festgelegt, mit denen die Unterstützungen früherer Verordnungen erweitert und geändert werden. Sie gilt bis zur Umsetzung des neuen Rahmens der GAP-Strategiepläne (voraussichtlich 1. Januar 2023).“

Quelle: Europäische Kommission (2021): Die Gemeinsame Agrarpolitik auf einen Blick. Online verfügbar unter: https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/cap-glance_de#documents [zuletzt abgerufen am 10.02.2021]

Gewerbe

Im rechtlichen Sinne ist ein Gewerbe jede erlaubte, selbständige, nach außen erkennbare, auf Gewinn gerichtete und auf Dauer angelegte Tätigkeit mit Ausnahme der Urproduktion (wie Land- und Forstwirtschaft), der freien Berufe, der Verwaltung eigenen Vermögens und der künstlerischen und wissenschaftlichen Tätigkeiten.

Quelle: JuraForum.de (2021): Lexikon, Gewerbe (Definition): Was ist ein Gewerbe im gesetzlichen Sinne? Online verfügbar unter: <https://www.juraforum.de/lexikon/gewerbe>: [10.2.2021]

Ein Gewerbe muss laut §14 der Gewerbeordnung (GewO) angemeldet werden, sobald eine gewerbliche Tätigkeit aufgenommen wird, sofern ein schon bestehender Gewerbebetrieb übernommen wird, wenn ein Gewerbebetrieb verlegt wird (Gewerbeummeldung), wenn eine neue Zweigstelle gegründet wird und sobald sich die geschäftliche Ausrichtung grundlegend ändert.

Quelle: Gewerbeanmeldung.de (2021): Informationen zur Gewerbeanmeldung, Wann muss man ein Gewerbe anmelden? Online verfügbar unter: <https://www.gewerbeanmeldung.de/wann-muss-man-gewerbe-anmelden> [zuletzt abgerufen am 10.02.2021]

Grünland

Grünland sind Flächen, die als Weiden oder Wiesen genutzt werden. Anders als bei Ackerland gibt es keine jährliche Bodenbearbeitungs- und Ansaatnotwendigkeit. Streuobstwiesen zählen ebenfalls zum Grünland, da sich im Unterstand der Obstbäume Wiesenbiotope erstrecken.

Quelle: Bundesamt für Naturschutz (2014): Grünland-Report: Alles im Grünen Bereich. Online verfügbar unter: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/presse/2014/PK_Gruenlandpapier_30.06.2014_final_layout_barrierefrei.pdf [zuletzt abgerufen am 25.02.2021]

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

Hierbei handelt es sich um die Rechtsfähigkeit von mehreren *natürlichen Personen*, welche sich zusammengeschlossen haben oder um deren Vermögen (Personen- oder Vermögensmasse). Anders als bei den natürlichen Personen sind juristische Personen nicht automatisch rechtsfähig. Es muss ihnen anerkannt werden. Mit der Anerkennung können juristische Personen auch Inhaber oder Schuldner von Forderungen sowie Erben sein. Jedoch gibt es manche Rechte, die ihrem Wesen nach nur einer natürlichen Person zustehen, wie zum Beispiel das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das Recht auf Leben. Man unterscheidet in Juristische Personen des Privatrechts: Vereine, Stiftungen, sonstige Personenvereinigungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel Gemeinden, Städte, Handwerks- und Ärztekammern.

Quelle: Rechtskunde online (2021): Die Rechtsfähigkeit natürlicher Personen und juristischer Personen. Online verfügbar unter: <http://rechtskunde-online.de/inhalte/themen-zivilrecht/rechtsfahigkeit/> [zuletzt abgerufen am 11.02.2021]

Landschaftspflegeverband

Die Hauptaufgabe eines Landschaftspflegeverbandes (LPV) ist die Umsetzung von Landschaftspflege, Artenschutzprojekten und die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen. Es gibt in mehreren Arealen in Brandenburg zuständige Landschaftspflegeverbände, die als Unterstützung bei Förderungen und Projekten zurate gezogen werden können. Sie fungieren als ein professionelles Bindeglied: Sie vermitteln zwischen Vorhabensträger und Flächeneigentümer:in. Sie schließen mit dem Vorhabensträger einen Vertrag und legen die Maßnahmen und den Umfang fest. Ebenso planen und setzen sie die Maßnahmen anschließend für den Flächeneigentümer um. Hier finden sie eine Übersicht der LPV in Brandenburg: <https://brandenburg.lpv.de/verbaende-in-brandenburg-und-berlin.html>

Landwirtschaftlicher Betrieb

Streuobstbewirtschafter:innen sind bei Förderungen wie KULAP verpflichtet, die Betriebsnummer vorzulegen. Bei der Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes registrieren Sie sich bei der für den Unternehmenssitz örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörde und erhalten somit eine Betriebsnummer.

Quelle: Bürgerservice Landkreis Dahme-Spreewald (2021): Anmeldung und Existenzgründung landwirtschaftliche Betriebe. Online verfügbar unter: https://www.dahme-spreewald.info/de/Buergerservice/Zustaendigkeitsfinder/Service_von_A_-_Z/Anmeldung_und_Existenzgruendung_landwirtschaftlicher_Betriebe/25651.html [zuletzt abgerufen am 20.01.2021]

Natura-2000

Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Dieses umfasst Schutzgebiete der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie und Schutzgebiete der Vogelschutz-Richtlinie. Natura 2000 ist derzeit das größte grenzüberschreitende, koordinierte Schutzgebietsnetz weltweit.

Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2016): Natura 2000. Online verfügbar unter: <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/naturschutz-biologische-vielfalt/gebietsschutz-und-vernetzung/natura-2000/> [zuletzt abgerufen am 11.02.2021]

Natürliche Personen

Hierbei handelt es sich um die Rechtsfähigkeit von einzelnen Personen. Jeder Mensch wird mit der Vollendung der Geburt laut §1BGB vom Gesetzgeber als rechtsfähig angesehen und ist somit eine 'Natürliche Person'. Dies bedeutet, dass er Rechte und Pflichten hat. Er ist beispielsweise befugt, Eigentum zu besitzen und ebenso Schuldner zu werden. Die Rechtsfähigkeit endet mit dem Hirntod einer natürlichen Person.

Quelle: Rechtskunde online (2021): Die Rechtsfähigkeit natürlicher Personen und juristischer Personen. Online verfügbar unter: <http://rechtskunde-online.de/inhalte/themen-zivilrecht/rechtsfahigkeit/> [zuletzt abgerufen am 11.02.2021]

Spendenvertrag

In Rahmen von AgoraNatura bedeutet diese Vertragsform, dass das Geld für die beschriebenen Projektmaßnahmen genutzt werden muss. Jedoch besteht keine Pflicht dazu, das angestrebte Ergebnis zu erreichen. Um diese Vertragsform zu verwenden, muss die anbietende Person die Gemeinnützigkeit bescheinigt bekommen. Dazu ist das zuständige Finanzamt berechtigt.

Quelle: AgoraNatura (o.J.a): Vertragsformen. Online verfügbar unter: <https://agora-natura.de/vertragsformen/> [zuletzt abgerufen am 10.02.2021]

Streuobstwiese

In der Biotopschutzverordnung Brandenburg ist Streuobstwiese folgendermaßen festgelegt: Durch Obstbaumarten (oft alte Regionalsorten von Apfel, Birne, Kirsche und Pflaume) gekennzeichnete, stark kulturgeprägte Biotope. Im Unterwuchs herrschen Arten der Frischwiesen, Trockenrasen und Staudenfluren vor.

Quelle: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2006): Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung). Online verfügbar unter: <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212203> [zuletzt abgerufen am 25.02.2021]

Verantwortungsarten

Deutschland hat eine besondere Verantwortung für die Arten die ausschließlich, oder mit einem hohen Anteil der Weltpopulation, in Deutschland vorkommen. Diese Verantwortungsarten sind beispielsweise ein wichtiger Faktor im Bundesprogramm Biologische Vielfalt.

Quelle: Bundesamt für Naturschutz (2013): Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands. Online verfügbar unter: <https://www.bfn.de/themen/artenschutz/gefaehrung-bewertung-management/verantwortungsarten.html> [zuletzt abgerufen am 10.02.2021]

Werkvertrag

Im Rahmen von AgoraNatura bedeutet diese Vertragsform für die anbietende Person, dass sie verpflichtet ist, den definierten Projekterfolg zu erreichen. Die Maßnahmen müssen nicht dokumentiert und veröffentlicht werden. Sollte das Ergebnis nicht erreicht werden, so steht es den Investierenden zu, ihr Geld zurück zu fordern.

Quelle: Agora Natura (o.J.a): Vertragsformen. Online verfügbar unter: <https://agora-natura.de/vertragsformen/> [zuletzt abgerufen am 10.02.2021]

Zahlungsanspruch

Der Zahlungsanspruch ist ein handelbares Recht, welches die Landwirt:innen dazu berechtigt, die Basisprämie zu erhalten. Aktivieren kann man den Zahlungsanspruch durch eine entsprechende beihilfefähige Fläche.

Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2015): Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland. Online verfügbar unter: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/UmsetzungGAPinDeutschland2015.pdf?__blob=publicationFile&v=8 [zuletzt abgerufen am 11.02.2021]